

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
(Konstituierung)

11.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	6
Tagesordnung -öffentlich-	6
Vorlagendokumente	16
TOP Ö 1.3 Amtseinführung des neuen Stadtrats und Vereidigung der neuen Mitglieder des ehrenamtlichen Stadtrats durch den Oberbürgermeister	16
Eidesformel (Schwur)	16
Eidesformel (Schwur o. Zusatz)	17
Eidesformel (Gelöbnis)	18
Eidesformel (Gelöbnis o. Zusatz)	19
TOP Ö 3.1 Wahl der weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Stadtrats gem. Art. 35 Abs. 1 GO	20
Auszug aus der Stadtrats-Geschäftsordnung (§ 32 Wahlen)	20
Wahl der weiteren Bürgermeister gem. Art. 35 Abs. 1 GO	21
Bürgermeistersatzung (BgmS)	22
TOP Ö 3.2 Übertragung eines Geschäftsbereichs an die weiteren Bürgermeister gem. § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 StadtratsGeschO	23
Übertragung eines Geschäftsbereichs an weitere Bürgermeister	23
Bisheriges Aufgabengebiet des 2. Bürgermeisters	24
Bisheriges Aufgabengebiet des 3. Bürgermeisters	25
TOP Ö 3.3 Besoldung der weiteren Bürgermeister	26
Besoldung der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister	26
TOP Ö 4.1 Aufgabenverteilung innerhalb einzelner Geschäftsbereiche	28
Bisherige Regelung (Anlage 3 zur StRGeschO)	28
TOP Ö 5.1 Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung	31
Sachverhalt zur Neufassung der StRGeschO	31
Stadtrats-Geschäftsordnung	32
TOP Ö 5.2 Bestimmung der weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO u. § 15 Abs. 2 StadtratsGeschO	50
Weitere OB-Stellvertretungen 2020	50
TOP Ö 6.1 Festlegung der Zahl und der Aufgabengebiete der Stadtratsausschüsse	51
Festlegung Ausschüsse	51
TOP Ö 6.2 Größe und Sitzverteilungsverfahren in den Stadtratsausschüssen	52
Aussch.größe_Rpr-JhA_2020 (Sachverhalt)	52
Größe und Sitzverteilung Ausschüsse	56
Festlegung des Sitzverteilungsverfahrens	57
TOP Ö 6.3 Besetzung der Stadtratsausschüsse	58
Besetzung mit Stellvertretungen in Ausschüssen	58
TOP Ö 6.4 Bestimmung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss	59
Stellvertretender Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss	59
TOP Ö 7.1 Festlegung der Zahl und der Aufgabengebiete der Stadtratskommissionen	60
Festlegung Kommissionen	60
TOP Ö 7.2 Größe und Sitzverteilungsverfahren in den Stadtratskommissionen	61
Größe der Stadtratskommissionen (Sachverhalt)	61
Beratende Mitglieder der Konzerthaus-Kommission	62
TOP Ö 7.3 Besetzung der Stadtratskommissionen	63
Besetzung Stadtratskommissionen	63

Zusammensetzung Integrationskommission	64
TOP Ö 8.1 Abordnung in Kommunalunternehmen:	65
Sachverhalt	65
TOP Ö 8.2.1 Flughafen Nürnberg GmbH	66
Sachverhalt	66
TOP Ö 8.2.2 GkF – Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH	67
Sachverhalt	67
TOP Ö 8.2.3 Hafen Nürnberg-Roth GmbH	68
Sachverhalt	68
TOP Ö 8.2.4 N-ERGIE AG	69
Sachverhalt	69
TOP Ö 8.2.5 Noris-Arbeit gGmbH (NOA)	70
Sachverhalt	70
TOP Ö 8.2.6 NOA.kommunal GmbH	72
Sachverhalt	72
TOP Ö 8.2.7 noris inklusion gemeinnützige GmbH	73
Sachverhalt	73
TOP Ö 8.2.8 NürnbergMesse GmbH	74
Sachverhalt	74
TOP Ö 8.2.9 Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord mbH	75
Sachverhalt	75
TOP Ö 8.2.10 Städtische Werke Nürnberg GmbH	76
Sachverhalt	76
TOP Ö 8.2.11 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft	77
Sachverhalt	77
TOP Ö 8.2.12 wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen	79
Sachverhalt	79
TOP Ö 8.3.1 Planungsverband Region Nürnberg	80
Sachverhalt	80
TOP Ö 8.3.2 Zweckverband Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal	81
Sachverhalt	81
TOP Ö 8.3.3 Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht	82
Sachverhalt	82
TOP Ö 8.3.4 Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZVKVÜ)	83
Sachverhalt	83
TOP Ö 8.3.5 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN)	85
Sachverhalt	85
TOP Ö 8.3.6 Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken	86
Sachverhalt	86
TOP Ö 8.3.7 Zweckverband Sparkasse Nürnberg	87
Sachverhalt	87
TOP Ö 8.3.8 Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (StUB)	89
Sachverhalt	89
TOP Ö 8.3.9 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern	90
Sachverhalt	90

TOP Ö 8.3.10 Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)	91
Sachverhalt	91
TOP Ö 8.3.11 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum	92
Sachverhalt	92
TOP Ö 8.3.12 Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe	93
Sachverhalt	93
TOP Ö 8.4.1 Bayerischer Städtetag - Vollversammlung	94
Sachverhalt	94
TOP Ö 8.4.2 Deutscher Städtetag - Hauptversammlung	95
Sachverhalt	95
TOP Ö 8.4.3 Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) - Delegiertenversammlung	96
Sachverhalt	96
TOP Ö 8.5 Abordnung in den Sparkassenbereich	98
Sachverhalt	98
TOP Ö 8.6.1 Agentur für Arbeit Nürnberg	100
Sachverhalt	100
TOP Ö 8.6.2 Arena Nürnberg Betriebs GmbH	101
Sachverhalt	101
TOP Ö 8.6.3 Auxiliar-Stiftung	102
Sachverhalt	102
TOP Ö 8.6.4 Bäume für Nürnberg Stiftung	103
Sachverhalt	103
TOP Ö 8.6.5 Beirat des Jobcenters Nürnberg Stadt gem. § 18 d SGB II	104
Sachverhalt	104
TOP Ö 8.6.6 Bildungscampus Nürnberg (Fachbeirat und Planetariumsbeirat)	105
Sachverhalt (Fachbeirat)	105
Sachverhalt (Planetariumsbeirat)	106
TOP Ö 8.6.7 Blindenanstalt Nürnberg e.V.	107
Sachverhalt	107
TOP Ö 8.6.8 Der Goldene Ring e.V.	108
Sachverhalt	108
TOP Ö 8.6.9 Bündnis für Familie Nürnberg - Lenkungskreis	109
Sachverhalt	109
TOP Ö 8.6.10 Dr.-Fritz-Erler-Stiftung	110
Sachverhalt	110
TOP Ö 8.6.11 Dr. Hans und Dr. Elisabeth Birkner Stiftung	111
Sachverhalt	111
TOP Ö 8.6.12 Festausschuss Nürnberger Fastnacht e. V.	112
Sachverhalt	112
TOP Ö 8.6.13 Fluglärmkommission	113
Sachverhalt	113
TOP Ö 8.6.14 Frieda und Helmut Schweimer Stiftung	114
Sachverhalt	114
TOP Ö 8.6.15 Friedrich Freiherr von Haller´sche Forschungsstiftung Nürnberg	115
Sachverhalt	115
TOP Ö 8.6.16 Fritz-Hintermayr-Stiftung in Nürnberg	116

Sachverhalt	116
TOP Ö 8.6.17 Hedwig Linnhuber - Dr. Hans Saar Stiftung	117
Sachverhalt	117
TOP Ö 8.6.18 Hehl-Stiftung	119
Sachverhalt	119
TOP Ö 8.6.19 Heinz und Inge Tschech Stiftung	120
Sachverhalt	120
TOP Ö 8.6.20 Justizvollzugsanstalt Nürnberg	121
Sachverhalt	121
TOP Ö 8.6.21 Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ)	122
Sachverhalt	122
TOP Ö 8.6.22 Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten	123
Sachverhalt	123
TOP Ö 8.6.23 Kuratorium für Integration und Menschenrechte	124
Sachverhalt	124
TOP Ö 8.6.24 Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V. (LPV)	125
Sachverhalt	125
TOP Ö 8.6.25 Max und Rosemarie Hübschmann Stiftung	126
Sachverhalt	126
TOP Ö 8.6.26 Rudolf Volland Stiftung	127
Sachverhalt	127
TOP Ö 8.6.27 Sigmund-Schuckert-Stiftung	128
Sachverhalt	128
TOP Ö 8.6.28 Spaeth-Falk-Hammerbacher-Stiftung Nürnberg	129
Sachverhalt	129
TOP Ö 8.6.29 Stadion Nürnberg Betriebs GmbH	130
Sachverhalt	130
TOP Ö 8.6.30 Stiftung Klinikum Nürnberg	131
Sachverhalt	131
TOP Ö 8.6.31 Stiftung "Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte"	132
Sachverhalt	132
TOP Ö 8.6.32 Stiftung Stadtökologie	133
Sachverhalt	133
TOP Ö 8.6.33 Umlegungsausschuss	134
Sachverhalt	134
TOP Ö 8.6.34 Umweltpreis-Jury	136
Sachverhalt	136
TOP Ö 8.6.35 Ursula-Fischer-Schwanhäußer-und-Gebhard-Schönfelder-Stiftung	137
Sachverhalt	137
TOP Ö 8.6.36 Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V.	138
Sachverhalt	138
TOP Ö 8.6.37 Verein "Wohnheim für berufstätige Frauen"	139
Sachverhalt	139
TOP Ö 8.6.38 wbg2000 Stiftung	140
Sachverhalt	140

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Stadtrates (Konstituierung)



Sitzungszeit

Montag, 11.05.2020, 10:00 Uhr

und zudem falls erforderlich:

**Dienstag, 12. Mai 2020 (9.00 – 18.00 Uhr) und
Mittwoch, 13. Mai 2020 (9.00 Uhr bis Ende)**

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Konstituierung

1.1 Grußwort zur Amtsübergabe durch Herrn Dr. Ulrich Maly

1.2 Amtseinführung und Vereidigung des neuen Oberbürgermeisters Marcus König

1.3 Amtseinführung des neuen Stadtrats und Vereidigung der neuen Mitglieder des ehrenamtlichen Stadtrats durch den Oberbürgermeister

1.4 Vereidigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder Frau Elisabeth Ries und Frau Britta Walthelm

2. Grundsatzklärungen

- 2.1 Oberbürgermeister**
- 2.2 Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte**
- 3. Wahl weiterer Bürgermeister**
 - 3.1 Wahl der weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Stadtrats gem. Art. 35 Abs. 1 GO**
 - 3.2 Übertragung eines Geschäftsbereichs an die weiteren Bürgermeister gem. § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 StadtratsGescho**
 - 3.3 Besoldung der weiteren Bürgermeister**
 - 3.4 Vereidigung**
- 4. Festlegung der Geschäftsbereiche, Übertragung von Befugnissen**
 - 4.1 Aufgabenverteilung innerhalb einzelner Geschäftsbereiche**
 - 4.2 Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 88 Abs. 3 GO auf den Oberbürgermeister, Verwaltung und Werkleitungen (Delegation)
- Beilagen werden nachgereicht -**

5. Geschäftsordnung des Stadtrates

5.1 Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung

5.2 Bestimmung der weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO u. § 15 Abs. 2 StadtratsGescho

6. Ausschüsse des Stadtrates

6.1 Festlegung der Zahl und der Aufgabengebiete der Stadtratsausschüsse

6.2 Größe und Sitzverteilungsverfahren in den Stadtratsausschüssen

6.3 Besetzung der Stadtratsausschüsse

6.4 Bestimmung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss

7. Kommissionen des Stadtrates

7.1 Festlegung der Zahl und der Aufgabengebiete der Stadtratskommissionen

7.2 Größe und Sitzverteilungsverfahren in den Stadtratskommissionen

7.3 Besetzung der Stadtratskommissionen

8. Abordnung von Stadtratsmitgliedern einschließlich Oberbürgermeister, weiteren Bürgermeister und berufsmäßigen Stadträten

**8.1 Abordnung in Kommunalunternehmen:
Klinikum Nürnberg**

8.2 Abordnungen in Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist:

8.2.1 Flughafen Nürnberg GmbH

8.2.2 GkF – Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH

8.2.3 Hafen Nürnberg-Roth GmbH

8.2.4 N-ERGIE AG

8.2.5 Noris-Arbeit gGmbH (NOA)

8.2.6 NOA.kommunal GmbH

8.2.7 noris inklusion gemeinnützige GmbH

8.2.8 NürnbergMesse GmbH

8.2.9 Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord mbH

8.2.10 Städtische Werke Nürnberg GmbH

8.2.11 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

8.2.12 wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen

8.3 Abordnungen in Zweckverbände, bei denen die Stadt Nürnberg Mitglied ist:

8.3.1 Planungsverband Region Nürnberg

8.3.2 Zweckverband Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal

8.3.3 Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht

8.3.4 Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZVKVÜ)

8.3.5 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN)

8.3.6 Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

8.3.7 Zweckverband Sparkasse Nürnberg

8.3.8 Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (StUB)

8.3.9 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

8.3.10 Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGn)

8.3.11 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

8.3.12 Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

8.4 Abordnungen in kommunale Spitzenverbände:

8.4.1 Bayerischer Städtetag - Vollversammlung

8.4.2 Deutscher Städtetag - Hauptversammlung

8.4.3 Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) - Delegiertenversammlung

**8.5 Abordnung in den Sparkassenbereich
hier: Sparkasse Nürnberg - Verwaltungsrat**

8.6 Abordnungen in weitere Organisationen und Einrichtungen, in denen die Stadt Nürnberg Sitz und Stimmen hat:

8.6.1 Agentur für Arbeit Nürnberg

8.6.2 Arena Nürnberg Betriebs GmbH

8.6.3 Auxiliar-Stiftung

8.6.4 Bäume für Nürnberg Stiftung

8.6.5 Beirat des Jobcenters Nürnberg Stadt gem. § 18 d SGB II

8.6.6 Bildungscampus Nürnberg (Fachbeirat und Planetariumsbeirat)

8.6.7 Blindenanstalt Nürnberg e.V.

8.6.8 Der Goldene Ring e.V.

8.6.9 Bündnis für Familie Nürnberg - Lenkungsreis

8.6.10 Dr.-Fritz-Erler-Stiftung

8.6.11 Dr. Hans und Dr. Elisabeth Birkner Stiftung

8.6.12 Festausschuss Nürnberger Fastnacht e. V.

8.6.13 Fluglärmkommission

8.6.14 Frieda und Helmut Schweimer Stiftung

8.6.15 Friedrich Freiherr von Haller´sche Forschungsstiftung Nürnberg

8.6.16 Fritz-Hintermayr-Stiftung in Nürnberg

8.6.17 Hedwig Linnhuber - Dr. Hans Saar Stiftung

8.6.18 Hehl-Stiftung

8.6.19 Heinz und Inge Tschech Stiftung

8.6.20 Justizvollzugsanstalt Nürnberg

**8.6.21 Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in
Nürnberg (KPZ)**

8.6.22 Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten

8.6.23 Kuratorium für Integration und Menschenrechte

8.6.24 Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V. (LPV)

8.6.25 Max und Rosemarie Hübschmann Stiftung

8.6.26 Rudolf Volland Stiftung

8.6.27 Sigmund-Schuckert-Stiftung

8.6.28 Spaeth-Falk-Hammerbacher-Stiftung Nürnberg

8.6.29 Stadion Nürnberg Betriebs GmbH

8.6.30 Stiftung Klinikum Nürnberg

8.6.31 Stiftung "Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte"

8.6.32 Stiftung Stadtökologie

8.6.33 Umlegungsausschuss

8.6.34 Umweltpreis-Jury

8.6.35 Ursula-Fischer-Schwanhäußer-und-Gebhard-Schönfelder-Stiftung

**8.6.36 Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung
e.V.**

8.6.37 Verein "Wohnheim für berufstätige Frauen"

8.6.38 wbg2000 Stiftung

**9. Genehmigung der Niederschrift des Stadtrates vom 04.03.2020,
öffentlicher Teil**

Beilage 1.1

Eidesformel:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Beilage 1.1

Eidesformel: (ohne Zusatz)

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen."

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Beilage 1.1

Eidesformel: (Gelöbnis)

"Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Beilage 1.1

Eidesformel: (*Gelöbnis, ohne Zusatz*)

"Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen."

Diese Verpflichtung kann gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Auszug aus
Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg
§ 32 Wahlen

- (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Es wird ein aus dem Vorsitzenden und weiteren von ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist.
- (5) Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Betreff: Wahl der weiteren Bürgermeister aus der
Mitte des Stadtrats gemäß Art. 35 Abs. 1 der
Gemeindeordnung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GO wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Diese sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht der Gemeinderat durch Satzung anderes festlegt.

Aufgrund dieser Bestimmung und der gültigen Satzung der Stadt Nürnberg über die weiteren Bürgermeister (siehe Beilage 3.1.2) sind der erste und zweite weitere Bürgermeister berufsmäßig tätig.

Sollte künftig anders verfahren werden, muss vor einer Wahl die Satzung geändert und die Änderung amtlich bekanntgemacht sein.

Wenn künftig kein zweiter weiterer berufsmäßiger Bürgermeister mehr gewählt werden soll, ist die gültige Satzung durch Änderungssatzung aufzuheben.

Die Wahlen werden außerhalb des Sitzungssaales gem. Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung vorgenommen. Vorbereitete Stimmzettel werden vor dem Sitzungssaal ausgeteilt.

Satzung über die weiteren Bürgermeister der Stadt Nürnberg
(Bürgermeistersatzung – BgmS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt hat zwei weitere Bürgermeister.
- (2) Die zwei weiteren Bürgermeister sind Beamte auf Zeit (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die weiteren Bürgermeister der Stadt Nürnberg (BürgermeisterS - BgmS) vom 14. April 2003 (Amtsblatt S. 187) außer Kraft.

Übertragung eines Geschäftsbereichs an die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO

§ 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung lautet:

"Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den Bürgermeistern als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung."

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 1. sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,
 2. führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich,
 3. sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterfertigen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen,
 4. haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
 5. haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Beilage **3.2.1**

In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren durch den Stadtrat dem **2. Bürgermeister** (Herrn Vogel) gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgabengebiete übertragen:

- a) Bürgeramt Nord/Ost/Süd
- b) Feuerwehr
- c) Tiergarten
- d) Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg
- e) Eigenbetrieb NürnbergBad
- f) Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Für die Stadtratsperiode 2020/2026 ist wiederum eine Übertragung von Aufgabengebieten auf den 2. BM der Stadt Nürnberg erforderlich.

Beilage 3.2.2

In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren durch den Stadtrat dem **3. Bürgermeister** (Herrn Dr. Gsell) gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgabengebiete übertragen:

- Amt für Allgemeinbildende Schulen
- Amt für Berufliche Schulen
- Peter-Vischer-Schule
- Veit-Stoß-Realschule
- Adam-Kraft-Realschule
- Labenwolf-Gymnasium
- Sigena-Gymnasium
- Johannes-Scharrer-Gymnasium
- Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
- Berufliche Schule, Direktorat 1
- Berufliche Schule, Direktorat 2
- Berufliche Schule, Direktorat 3
- Berufliche Schule, Direktorat 4
- Berufliche Schule, Direktorat 5
- Berufliche Schule, Direktorat 6
- Berufliche Schule, Direktorat 7
- Berufliche Schule, Direktorat 8
- Berufliche Schule, Direktorat 11
- Berufliche Schule, Direktorat 12
- Berufliche Schule, Direktorat 13
- Berufliche Schule, Direktorat 14
- Bertolt-Brecht-Schule
- SportService Nürnberg

Für die Stadtratsperiode 2020/2026 ist wiederum eine Übertragung von Aufgabengebieten auf den 3. BM der Stadt Nürnberg erforderlich.

Besoldung der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister

Zu den Bezügen bzw. Entschädigungen für die weiteren berufsmäßigen Bürgermeister ist folgendes festzustellen:

Die Besoldung der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister wird durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) geregelt.

Das Grundgehalt für die weiteren berufsmäßigen Bürgermeister richtet sich nach der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG.

Danach kommen für die berufsmäßigen weiteren Bürgermeister die Besoldungsgruppen B 7/B 8 in Betracht. Dabei richtet sich die Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe nach der „sachgerechten Bewertung der mit dem konkreten Amt verbundenen Anforderungen“.

Bei der Stadt Nürnberg ist mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung der Aufgabenbereiche der beiden weiteren Bürgermeister eine Einstufung des Amtes in die Besoldungsgruppe B 8 geboten.

Den berufsmäßigen weiteren Bürgermeistern stehen neben dem Grundgehalt

- ein den Familienverhältnissen entsprechender Familienzuschlag
- und
- eine Dienstaufwandsentschädigung

sowie als Nebenbezüge

- eine jährliche Sonderzuwendung
 - und
 - vermögenswirksame Leistungen
- zu (Art. 45 Abs. 4 KWBG)

Das Grundgehalt der Beamten auf Zeit und die Dienstaufwandsentschädigung werden durch Beschluss festgesetzt. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit der Beamten kein Beschluss zustande, dann setzt die Rechtsauf-

sichtsbehörde die Höhe des Grundgehalts und der Dienstaufwandsentschädigung fest (46 Abs. 2 KWBG).

Bisherige Regelung (Stand 12.12.2018)**Beschluss des Stadtrats zur Geschäftsverteilung
gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO****Oberbürgermeister Dr. Maly**

- Bürgermeisteramt
- Dem Oberbürgermeister vorbehaltene Aufgabengebiete:
 - Amt für internationale Beziehungen
 - Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth
 - Einwohneramt
 - Frauenbeauftragte
 - Ordnungsamt
 - Presse- und Informationsamt
 - Rechnungsprüfungsamt
 - Rechtsamt
 - Standesamt

2. Bürgermeister Vogel

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem 2. Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 1 StRGeschO (bei der Erfüllung dieser Aufgaben stützt er sich auch auf das Bürgermeisteramt):
 - Bürgeramt Nord/Ost/Süd
 - Feuerwehr
 - Tiergarten
 - Erster Werkleiter für folgende Eigenbetriebe:
 - Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)
 - NürnbergBad (NüBad)
 - Frankenstadion Nürnberg (FSN)

3. Bürgermeister Dr. Gsell

- Vertretung des Oberbürgermeisters gemäß § 15 StRGeschO
- Dem 3. Bürgermeister übertragene Aufgabengebiete gemäß § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 1 StRGeschO:
 - Amt für Berufliche Schulen
 - Amt für Allgemeinbildende Schulen
 - Peter-Vischer-Schule
 - Veit-Stoß-Realschule

- Adam-Kraft-Realschule
- Labenwolf-Gymnasium
- Sigena-Gymnasium
- Johannes-Scharrer-Gymnasium
- Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
- Berufliche Schule, Direktorat 1
- Berufliche Schule, Direktorat 2
- Berufliche Schule, Direktorat 3
- Berufliche Schule, Direktorat 4
- Berufliche Schule, Direktorat 5
- Berufliche Schule, Direktorat 6
- Berufliche Schule, Direktorat 7
- Berufliche Schule, Direktorat 8
- Berufliche Schule, Direktorat 9
- Berufliche Schule, Direktorat 10
- Berufliche Schule, Direktorat 11
- Berufliche Schule, Direktorat 12
- Berufliche Schule, Direktorat 13
- Berufliche Schule, Direktorat 14
- Bertolt-Brecht-Schule
- SportService Nürnberg

Referat I/II - Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation -

Referent: Berufsm. Stadtrat Riedel

Dem Referenten I/II übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Digitalisierung, Informationstechnik und Prozessorganisation
- Kassen- und Steueramt
- Personalamt
- Stadtkämmerei
- Zentrale Dienste

Referat III - Referat für Umwelt und Gesundheit -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Pluschke

Dem Referenten III übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Friedhofsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Umweltamt
- Erster Werkleiter für folgende Eigenbetriebe:
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)
 - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Referat IV - Kulturreferat -

Referentin: Berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Lehner

Der Referentin IV übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Kultur und Freizeit inkl. Musikschule Nürnberg
- Bildungscampus Nürnberg
- KunstKulturQuartier
- Meistersingerhalle
- Museen der Stadt Nürnberg
- Stadtarchiv

Referat V - Referat für Jugend, Familie und Soziales -

Referent: Berufsm. Stadtrat Prölß

Dem Referenten V übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt
- Amt für Senioren und Generationsfragen - Seniorenamt
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
- Erster Werkleiter für den Eigenbetrieb NürnbergStift (NüSt)

Referat VI - Planungs- und Baureferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Ulrich

Dem Referenten VI übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Bauordnungsbehörde
- Hochbauamt
- Stadtplanungsamt
- Verkehrsplanungsamt
- U-Bahnbauamt

Referat VII - Wirtschaftsreferat -

Referent: Berufsm. Stadtrat Dr. Fraas

Dem Referenten VII übertragene Aufgabengebiete gemäß § 17 Abs. 1 StRGeschO:

- Amt für Geoinformation und Bodenordnung
- Liegenschaftsamt
- Marktamt und Landwirtschaftsbehörde
- Wirtschaftsförderung Nürnberg

(Beschluss des Stadtrats vom 12.12.2018)

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrats

Gemäß Art. 45 Abs.1 GO gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Es ist zulässig, dass der neugewählte Stadtrat die bisherige Geschäftsordnung weiter anwendet; einzelne Abänderungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Es wird vorgeschlagen, den beiliegenden Entwurf der Geschäftsordnung (Beilage 5.1.1) für die Stadtratsperiode 2020/2026 zu beschließen.

Die letzte Neufassung der Stadtratsgeschäftsordnung stammt vom 12.12.2018. Mit ihr wurden insbesondere die Regelungen über den Geschäftsgang an die neue Praxis, Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen, angepasst. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die übrigen Vorschriften gründlich durchgesehen und erforderlichenfalls aktualisiert.

Da die letzten grundlegenden Überarbeitungen somit nicht lange zurückliegen, kann die aktuelle Fassung der Stadtratsgeschäftsordnung für die neue Wahlzeit weitestgehend übernommen werden. Der beiliegende Entwurf enthält lediglich die folgenden inhaltlichen Änderungen:

- § 25 Abs. 1 wurde um zwei neue Sätze ergänzt. Demnach sind Anträge grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach Eingang im Stadtrat oder in einem Ausschuss zur Beratung zu stellen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig; das weitere Vorgehen ist dann aber mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller abzustimmen.
- Durch eine entsprechende Ergänzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3a wird klargestellt, dass zum Zuständigkeitsbereichs des Personal- und Organisationsausschusses auch die „Digitalisierung der Stadtverwaltung“ gehört.
- § 22 Abs. 5 entspricht der Fassung vor der Änderung durch die Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 19.03.2020 (Festlegung der ursprünglichen Ferienzeit).

Daneben waren einige wenige redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg

(Stadtratsgeschäftsordnung - StRGeschO)

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
- § 6 Fraktionen

II Die Ausschüsse und Kommissionen

- § 7 Bildung, Auflösung
- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse
- § 11 Kommissionen

III Der Oberbürgermeister

- § 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats
- § 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen
- § 15 Stellvertretung

IV Ortssprecherinnen und Ortssprecher

- § 16 Rechtsstellung, Aufgaben

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- § 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

- § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 19 Sitzungszwang
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

II Vorbereitung der Sitzungen

- § 22 Einberufung
- § 23 Tagesordnung
- § 24 Einladung zur Sitzung
- § 25 Anträge

III Sitzungsverlauf

- § 26 Eröffnung der Sitzung
- § 27 Eintritt in die Tagesordnung
- § 28 Auflagen
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Geschäftsordnungsanträge
- § 32 Wahlen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV Sitzungsniederschrift

- § 34 Schriftführung
- § 35 Form und Inhalt der Niederschrift
- § 36 Auflage der Niederschriften
- § 37 Einsichtnahme, Abschriften
- § 38 Veröffentlichung

C Schlussbestimmung

- § 39 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- Anlage 1: Beschluss des Stadtrates zu § 7 Abs. 1
- Anlage 2: Beschluss des Stadtrates zu § 15 Abs. 2
- Anlage 3: Beschluss des Stadtrates zu § 17 Abs. 1

Der Stadtrat Nürnberg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende

Geschäftsordnung

A Die Organe der Stadt Nürnberg und ihre Aufgaben

I Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO, §§ 12 bis 14 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind, insbesondere

1. die Wahl der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
2. die Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO,
3. die erforderlichen Festsetzungen zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten,
4. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
6. die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beschäftigten sowie die beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplingesetz (BayDG) etwas Anderes bestimmt,
7. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,
8. den Finanzplan sowie die dem Finanzplan zu Grunde liegende mittelfristige Investitionsplanung,
9. Entscheidungen gemäß Art. 96 GO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen sowie
 - d) die Auflösung von Kommunalunternehmen,
10. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf,
11. die Entscheidung über Zulässigkeit von Bürgerbegehren und Durchführung von Bürgerentscheiden, die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen sowie von Bürgeranträgen, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen,
12. Erlass, Änderung und Aufhebung städtischer Satzungen und Verordnungen; ausgenommen hiervon sind alle Bebauungspläne und (bis auf Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) alle sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wenn sie nach Art. 81 Abs. 2 BayBO durch Bebauungsplan erlassen werden,
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, den Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung bezüglich der festgestellten Jahresabschlüsse.
14. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, ihrer Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer sowie die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt,
15. Bestellung der weiteren Werkleiterinnen und Werkleiter der Eigenbetriebe,

16. Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf fristgerechten Antrag des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertretung im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
2. Verleihung der Bürgermedaille,
3. in städtischen Satzungen vorgesehene Preisverleihungen sowie Bestellung der Jury für den Internationalen Menschenrechtspreis,
4. Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes,
5. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung sowie die Planung in Nürnberg richtunggebend oder entscheidend berühren,
6. Erlass und Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan),
7. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
8. Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen ab A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen,
9. Festlegung der Grundsätze für die Abgaben- und Tarifpolitik der Städtischen Werke,
10. Erhebung von Einwendungen gemäß § 8 Abs. 4 der Klinikumsatzung,
11. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Gebühren, Beiträgen, Entgelten und Tarifen,
12. Genehmigung von Maßnahmen (ausgenommen Bauvorhaben), die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern,
13. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 1.200.000 Euro überschreitet,
14. Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 200.000 Euro übersteigenden Streitwert sowie die Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und zum Bayer. Verfassungsgerichtshof,
15. Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO und wesentlicher Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,
16. Vereinbarung von Städtepartnerschaften,
17. Eintragungen in das Goldene Buch,
18. Entscheidung über die zur Stadtratssitzung eingereichten Anträge (einschließlich Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit nach § 25 Abs. 3 Satz 2 anerkannt ist).

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 GO und der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Diese Regelungen gelten nicht für den Oberbürgermeister.

(4) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen.

§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht

(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.

(2) Abweichend von Abs.1 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Beschäftigter durch Mitglieder des Stadtrats der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der weiteren Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss des Stadtrats.

(3) Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Ältestenrat und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss.

(4) Oberbürgermeister, Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskünfte zu geben. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Ältestenrat und Finanzausschuss.

(5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten beschränkt.

(6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 6 Fraktionen

Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke mit mindestens einem Mitglied in einem Stadtratsausschuss vertreten sind. Die Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden in öffentlicher Stadtratssitzung mitgeteilt.

II Die Ausschüsse und Kommissionen

§ 7 Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen und Kommissionen (Anlage 1) müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist somit nicht die Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat. Stadtratsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(2) Für jedes Mitglied sind ein erstes, ein zweites und ein drittes stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das erste stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des ersten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das zweite stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des zweiten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das dritte stellvertretende Mitglied.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse und Kommissionen jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für die Werkausschüsse sowie den Jugendhilfe- und den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände zu beraten und gegebenenfalls für die Beschlussfassung im Stadtrat zu begutachten. Für den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse gelten §§ 18 bis 38 sowie Art. 46 bis 54 GO entsprechend.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2, 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO).

(2) Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses den Dritten bekanntgegeben werden. Im Übrigen können Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden vorbehaltlich der Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO.

§ 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet und diesen folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

1. Ältestenrat und Finanzausschuss

- a) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens und der Friedhofsverwaltung sowie der Mitgliedschaften und der städtischen Beteiligungsunternehmen einschließlich der Wahrnehmung des Weisungs- bzw. Empfehlungsrechts gegenüber den durch den Stadtrat in Unternehmen entsandten Vertretungen in Aufsichts- und Verwaltungsräten oder entsprechenden Gremien, Vertretungen der Stadt in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsunternehmen und sonstigen Vertretungen der Stadt (insbesondere in Vereinen und in Zweckverbänden gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.
- b) Weiterhin ist der Ausschuss beschließend zuständig für Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.
- c) Der Ausschuss wird außerdem vorberatend tätig in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und bezüglich der beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft insbesondere den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen; für die Beschlussfassungen des Stadtrats gemäß § 2 Nr. 13 ist er vorberatend tätig.

3. Personal- und Organisationsausschuss

- a) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Beschäftigten sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten einschließlich des Datenschutzes und der Digitalisierung der Stadtverwaltung, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.
- b) Der Ausschuss übt die Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde aus (Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 BayDG i. V. m. § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaats Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich). Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten bei den Eigenbetrieben.

4. Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten der Rechts- und Sicherheitsverwaltung, der Feuerwehr und des SportService, der kommunalen und regionalen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik (einschließlich der Hochschulfragen mit Ausnahme der Kunsthochschulen), des Gewerbeflächenmanagements, der Maßnahmen für Berufs- und Beschäftigungsförderung, der Gewerbebestandspflege, der Innovationsförderung und des Nürnberg-Images sowie des Liegenschaftswesens und der NürnbergMesse, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

5. Schulausschuss

Der Schulausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Schulbereichs, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

6. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Kulturbereichs einschließlich der Angelegenheiten der Kunsthochschulen (insbesondere der Hochschule für Musik Nürnberg) und des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums sowie des Tiergartens und der Kunst im öffentlichen Raum, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Referats für Jugend, Familie und Soziales, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses.

8. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeit, die sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze und der Satzung für das Jugendamt ergibt. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.

9. Gesundheitsausschuss

Der Gesundheitsausschuss ist beschließend zuständig für Angelegenheiten des Gesundheitswesens (einschließlich Verbraucherschutz und Heimaufsicht), soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

10. Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss ist beschließend zuständig für

- a) alle Angelegenheiten der Bauverwaltung (soweit sie nicht der Zuständigkeit des Verkehrs- und des Stadtplanungsausschusses oder der Werkausschüsse unterliegen),
- b) alle Vergaben von Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung,

soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

11. Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Straßenbenennungen, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

12. Stadtplanungsausschuss

Der Stadtplanungsausschuss ist beschließend zuständig für

- a) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Stadtentwicklungsplanung, der Stadtplanung des gestalteten öffentlichen Raums (soweit nicht unter Nr. 11 geregelt), der Stadtentwicklung, der Städtebauförderung und der Stadterneuerung einschließlich der Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge und der Anordnung von Umlegungen,
- b) alle Angelegenheiten der Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen (Staatsbaudarlehen), städtischer Wohnungsbaudarlehen zur Wohnungsfürsorge für städtische Beschäftigte, des Wohnungswesens sowie für die Behandlung grundsätzlicher Siedlungsangelegenheiten,

soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

13. Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit nicht §§ 2, 3 die Zuständigkeit des Stadtrats begründen und daher der Ausschuss nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden kann.

14. Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind jeweils beschließend für die im Folgenden genannten Bereiche zuständig, soweit nicht §§ 2, 3 und die Betriebssatzungen die Zuständigkeit des Stadtrates begründen und daher die Ausschüsse nur vorberatend gemäß § 8 tätig werden können:

- a) Werkausschuss SUN für alle Angelegenheiten der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg,
- b) Werkausschuss NüSt (Sozialausschuss) für alle Angelegenheiten des NürnbergStifts,
- c) Werkausschuss ASN (Umweltausschuss) für alle Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg,
- d) Werkausschuss FSN für alle Angelegenheiten des Frankenstadions Nürnberg,
- e) Werkausschuss NüBad für alle Angelegenheiten des NürnbergBads,
- f) Werkausschuss SÖR für alle Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg.

Die Zuständigkeit der Werkausschüsse und der Werkleitungen geht der Zuständigkeit der anderen Ausschüsse vor; Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Satz 2 bleibt unberührt.

15. Ferienausschuss

Der Ferienausschuss (Ältestenrat und Finanzausschuss) ist während der Ferienzeit des Stadtrats (§ 22 Abs. 5) tätig. Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 11 Kommissionen

(1) Der Stadtrat kann vorberatende Kommissionen bilden. Diesen können auch Nichtstadtratsmitglieder ohne Stimmrecht als Beraterinnen und Berater angehören.

(2) Der Stadtrat kann Kommissionen zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bilden. Diesen können nur Stadtratsmitglieder angehören.

(3) § 7 Abs. 1 und 2 findet auf Nichtstadtratsmitglieder in vorberatenden Kommissionen keine Anwendung.

(4) Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 18 bis 38 sinngemäß. Vorberatende Kommissionen können abweichende Regelungen treffen, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

III Der Oberbürgermeister

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

(1) Als Vorsitzender des Stadtrats bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzung ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt gemäß Art. 33 Abs. 2 GO der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt für die Dauer der Übertragung das stellvertretende Mitglied nach § 7 Abs. 2 den Sitz im Ausschuss ein.

(3) Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrats unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(4) Die Befugnis des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten solange aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(5) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung den ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, oder, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, städtischen Beschäftigten übertragen.

§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
3. die ihm gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO durch Stadtratsbeschluss übertragenen Befugnisse,
4. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt Nürnberg keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Für die Besorgung der unter Abs. 1 Nr. 4 genannten laufenden Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister gelten folgende Richtlinien:

- a) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierher zählen insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Gebühren enthalten sind; die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände, ferner der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Beiträge, Gebühren, Mieten und Pachten usw. bis zu der durch Beschluss des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses festgesetzten Höhe sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Oberbürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu der durch Beschluss des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses festgesetzten Höhe erteilen.
- b) Der Oberbürgermeister berichtet im Stadtplanungsausschuss über beabsichtigte Baugenehmigungen und Vorbescheide für Vorhaben, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung oder bedeutsame Freiflächen wesentlich auswirken könnten (dazu zählen insbesondere großflächige Handelsbetriebe, Bauten für Gewerbe und Industrie, große Verwaltungsgebäude, große Wohnbauvorhaben). Auf etwaige Abweichungen von der Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Bericht hinzuweisen.
- c) Wird für ein denkmalgeschütztes Bauwerk ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung gestellt, dem die Verwaltung entsprechen will, so soll darüber im Stadtplanungsausschuss umgehend berichtet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die städtischen Beschäftigten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen auch das Zeichnungsrecht übertragen; hierbei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen, Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO), insbesondere beim Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) Der Oberbürgermeister darf im Rahmen seiner Re-präsentations- und sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen Geschenke für die Stadt annehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen (einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen).

(3) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Stellvertretung

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von den weiteren Bürgermeistern (ggf. nach bei der Wahl festgelegter Reihenfolge) vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss (Anlage 2) sechs weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter und deren Reihenfolge.

(3) Die Stellvertretung erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den Bürgermeistern als Referatsbereich übertragen hat, finden auf die Wahrnehmung dieser Befugnisse die für die Vertretungsbefugnisse der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

IV Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

Die gemäß Art. 60 a GO gewählten Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen sowie Anträge und Anfragen zu stellen, die einen Bezug zu den von ihnen vertretenen Gemeindeteilen haben. Auf die Ortssprecherinnen und Ortssprecher finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung; ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung der Ortssprecher zu.

V Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung im Wege der Beschlussfassung des Stadtrats festgelegt (Anlage 3).

(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind.
2. Sie führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind insoweit diesem und dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.
3. Sie sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke zu unterzeichnen; ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen. Nr. 6.4.5.1 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg bleibt unberührt.
4. Sie haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und - soweit erforderlich - auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen; weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
5. Sie haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Ein förmliches Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

B Der Geschäftsgang

I Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

§ 19 Sitzungszwang

Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse hat die Allgemeinheit nach Maßgabe des für Zuhörerinnen und Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gestattet.

(5) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Einzelpersonalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabe öffentlicher Aufträge.

II Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

(2) In der Regel finden die Sitzungen des Stadtrats am Mittwochnachmittag statt.

(3) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden im Rathaus zu Nürnberg oder am in der Einladung jeweils bekannt gegebenen Ort durchgeführt.

(4) Die Sitzungstermine werden in einer Jahresübersicht im Voraus geplant.

(5) Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf sechs Wochen festgelegt. Sie beginnt jeweils einen Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien.

§ 23 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse enthält die Angabe des Ortes und die Zeit der Sitzungen, die Beratungsgegenstände und die Namen der Referentinnen und Referenten.

(2) Sie wird vom Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Anmeldungen aufgestellt. Die Anmeldungen sind für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse spätestens am Dienstag, 15.00 Uhr der der Sitzung vorausgehenden Woche einzureichen; nach diesem Zeitpunkt erfolgende Anmeldungen werden nach den Vorschriften über Dringlichkeitssachen (§ 25 Abs. 3) behandelt. Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 3 Nr. 19 zur Stadtratssitzung eingereichte Anträge, die weder dringlich sind noch der Beschlusszuständigkeit des Stadtrates gem. § 2, § 3 Nrn. 1 bis 18 unterliegen, auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen, sofern dies sachdienlich erscheint.

(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(4) Anträge zur Genehmigung von Neuplanungen, Erweiterungen und sonstigen Maßnahmen, die Ausgaben für mehrere Jahre zur Folge haben, können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn vorher die erkennbaren Folgelasten festgestellt sind.

(5) In der Tagesordnung ist anzugeben, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen sollen.

(6) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist im Regelfalle unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 24 Einladung zur Sitzung

(1) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden die Mitglieder durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die nach § 7 Abs. 2 bestellten Vertreterinnen und Vertreter sind bei Verhinderung des Mitglieds grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschusssitzungen zu verständigen.

(2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ist allen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern zuzusenden. Ausgenommen hiervon ist der nichtöffentliche Teil der Sitzungen des Ältestenrats und Finanzausschusses, zu dem gemäß Abs. 1 unter gleichzeitiger Verständigung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzuladen ist.

(3) Die Einladung ist den Mitgliedern in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzusenden.

(4) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

(5) Die Tagesordnung soll durch weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, ergänzt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Diese Unterlagen werden im Regelfall im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen zu Anträgen der Verwaltung, die eine größere Bedeutung haben, sollen im Regelfall mindestens eine Woche vor der Beratung im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen.

§ 25 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Ein Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Eingang im Stadtrat oder in einem Ausschuss zur Beratung zu stellen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht sachgerecht sein, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

(2) Anträge, die sich während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich der oder dem Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 31) oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches, bedürfen nicht der Schriftform.

(3) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge und Anfragen dem ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.

(4) Anfragen zu den Haushaltsberatungen sind durch den Oberbürgermeister vorher schriftlich zu beantworten. Die mündliche Beantwortung und evtl. Beratung erfolgen sodann in den Ausschüssen.

III Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie/Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie/er die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse (§ 7 Abs. 3) muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit von Mitgliedern nicht entgegensteht.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zum Aufruf und ggf. zur Beratung und Abstimmung. Dringlichkeitssachen sollen nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt werden.

(2) Zu den Beratungsgegenständen erfolgt zunächst die Berichterstattung durch die Referentinnen und Referenten. Anträge aus dem ehrenamtlichen Stadtrat können zuerst von den Antragstellerinnen oder Antragstellern begründet werden, danach folgen die Referentinnen oder Referenten.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss behandelt hat, ist das Beratungsergebnis bekanntzugeben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats bzw. Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 28 Auflagen

(1) Vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referentinnen und Referenten liegen zur En-bloc-Beschlussfassung ohne Beratung auf:

1. Gutachten vorberatender Ausschüsse,
2. im Stadtrat bzw. Ältestenrat und Finanzausschuss: Nachbewilligungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
3. im Personal- und Organisationsausschuss: personelle und organisatorische Angelegenheiten geringerer Bedeutung,
4. im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit:
 - a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken mit einem Geschäftswert von mehr als 225.000 bis 450.000 Euro
 - b) Nutzungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 13.500 Euro, Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu fünf Jahren mit einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 9.000 Euro und Nutzungsverträge mit einer festen Laufzeit bis zu zehn Jahren und einem monatlichen Nettonutzungsentgelt von mehr als 2.250 Euro,
5. im Bau- und Vergabeausschuss:
 - a) Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauleistungen mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro,
 - b) Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. im Verkehrsausschuss: einfache Planungen oder Planänderungen mit geringem Umfang,

7. im Stadtplanungsausschuss: Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachtern etc. im Zusammenhang mit Planungen und Untersuchungen zu Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadterneuerung mit einer Honorarsumme bis 300.000 Euro.

Auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes wird im Einzelfall zur Beratung und/oder Abstimmung aufgerufen.

(2) Dringliche Anordnungen des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO im Zuständigkeitsbereich von §§ 2, 3 liegen im Stadtrat – vorbehaltlich von Anfragen und des veranlassten Vortrags durch die zuständigen Referentinnen Referenten – zur Kenntnisnahme auf.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls der Antragsbegründung und dem Sachverständigenvortrag, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen; das Recht zur Teilnahme an der Beratung steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie dem betreffenden Ausschuss angehören oder Stellvertretungen ein Ausschussmitglied nach § 7 Abs. 2 vertreten. Kommt im Ausschuss ein Tagesordnungspunkt zum Aufruf, der auf Grund des Antrags eines Stadtratsmitglieds, das dem Ausschuss nicht angehört, in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so steht dem Mitglied das Recht zur Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes zu; gibt es zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge, so steht dieses Recht dem Stadtratsmitglied nur dann zu, wenn es den ersten Antrag gestellt hat. Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht für den Ferienausschuss.

(3) Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat und seinen Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; die Begründung eines Antrages gemäß § 27 Abs. 2 fällt nicht hierunter. Diese Beschränkung gilt nicht für die oder den Vorsitzenden und die Referentinnen und Referenten; sie gilt auch nicht für die bloße Berichtigung eigener Erklärungen. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referentinnen und Referenten das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

(5) Die Redezeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder soll bei Antragsbegründungen oder den ersten Redebeiträgen zehn Minuten, im Übrigen fünf Minuten nicht übersteigen; Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der oder dem Vorsitzenden. Bei den Haushaltsreden im Rahmen der Haushaltsberatungen beträgt die Höchstredezeit für die Fraktionen eine Stunde, für die weiteren Gruppen 30 Minuten und für die Einzelstadtratsmitglieder 15 Minuten.

(6) Reden müssen in freiem mündlichem Vortrag gehalten werden. Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von der oder dem Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschlüssen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

(7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung sowie Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages zulässig.

(8) Die Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Stadtratsmitglieder, die einen vom Referentenantrag abweichenden Standpunkt vertreten, sind ebenfalls verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen.

(9) Vorsitzende oder Vorsitzender, Referentinnen und Referenten sowie Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(10) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Dabei darf nur zu persönlichen Angriffen, die in der Aussprache geführt wurden, Stellung genommen, nicht aber zur Sache gesprochen werden.

(11) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen oder sonst die Ordnung stören, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

(12) Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der oder dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats bzw. Ausschusses kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(13) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 30 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 31) am Schluss der Beratung hierüber.

(2) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen vor.

(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen - Finanzanträge -, kann nur abgestimmt werden, wenn das für die Finanzen zuständige Referat zur Deckung Stellung genommen hat.

(4) Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder der eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat bzw. Ausschuss über die Fragestellung.

(6) Es wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

(7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

(8) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) Bei namentlicher Abstimmung ruft die Schriftführung die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit „Ja“ oder „Nein“. Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(10) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

(11) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse stimmen die Ausschüsse getrennt ab, wobei Personen-gleichheit von Stadtratsmitgliedern nicht entgegensteht.

(12) Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine GesamtAbstimmung über das Ganze zu erfolgen.

§ 31 Geschäftsordnungsanträge

(1) Außer den Sachanträgen (§ 25) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben. Solche Anträge sind:

1. die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. die Anträge auf Vertagung,
3. die Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss,
4. die Anträge auf Schluss der Beratung,

5. die Anträge auf Schluss der Redeliste,
6. die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

(2) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

(3) Der Antrag auf Vertagung kann von der oder dem Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Stadtrat bzw. Ausschuss erfolgen soll. Durch die weitere wird die bisherige Behandlung fortgesetzt. Jedoch ist bei jeder weiteren Behandlung das zweimalige Rederecht gem. § 29 Abs. 4 Satz 2 gegeben.

(4) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss kann von der oder dem Vorsitzenden bereits bei Aufruf, sonst vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so wird die Beratung im Stadtrat sofort geschlossen und im Ausschuss festgesetzt. Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung beteiligt hat. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.

(6) Der Antrag auf Schluss der Redeliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung eine Rede für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redeliste werden noch die vermerkten Mitglieder gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

(7) Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs, zum Gegenstand hat, ist, sobald eine Rede geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Nach Antragstellung erhält hierzu nur noch ein Stadratsmitglied aus dem Kreis der Antragsgegnerinnen und Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden.

(8) Ein Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung und Schluss der Redeliste vor.

(9) Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Redeliste vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung.

(10) Der Antrag auf Schluss der Redeliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung und Schluss der Beratung.

(11) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung.

(12) Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

(13) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

(14) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 25) vor.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Es wird ein aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren von ihr oder ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist.
- (5) Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im städtischen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführung

- (1) Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden für die Schriftführung städtische Beschäftigte durch den Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Die städtischen Beschäftigten für die Schriftführung der Ausschüsse sind grundsätzlich durch das für die Sachbehandlung zuständige berufsmäßige Stadratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

- (1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.
- (2) Über die Verhandlung im Stadtrat und in seinen Ausschüssen ist von der Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Reihenfolge der Reden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt. Bei nicht namentlicher Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, dass festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Erklärungen, die sie für besonders bedeutsam erachten, zu Protokoll zu geben.
- (3) Die Reihenfolge der Reden ist in den Niederschriften dadurch kenntlich zu machen, dass mit den Namen jeweils die vom Aufzeichnungsgerät festgehaltenen Zeitangaben vermerkt werden. Zudem können Redebeiträge stichpunktartig wiedergegeben werden.
- (4) Die Sitzungen werden auf Tonträgern aufgezeichnet. Tonträger und Abschriften dienen lediglich als Hilfsmittel und sind daher keine Bestandteile der Niederschriften.
- (5) Die Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse sind von der oder dem Vorsitzenden, der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten und von der Schriftführung zu unterschreiben und vom betreffenden Kollegium zu genehmigen.
- (6) Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 36 Auflage der Niederschriften

(1) Die Genehmigung der Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse erfolgt im Wege der Auflage (§ 28) spätestens in der übernächsten Sitzung der betreffenden Kollegien.

(2) Protokollberichtigungsanträge sind anlässlich der Auflage der Niederschrift zu stellen. Über Berichtigungsanträge kann erst entschieden werden, wenn die Stellungnahmen der Schriftführung vorliegen.

§ 37 Einsichtnahme, Abschriften

(1) Für die Einsichtnahme in die Niederschriften und die Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Den Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitgliedern kann jeweils ein Exemplar der in § 35 Abs. 4 genannten Tonträger und Abschriften überlassen werden, wenn dieses ausschließlich Aufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzung enthält. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder dürfen die Tonträger und Abschriften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Sie müssen die Tonträger zurückgeben, wenn sie nicht mehr im Stadtrat vertreten sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 38 Veröffentlichung

(1) Gegenstände aus nichtöffentlicher Behandlung werden bekannt gegeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist. Ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, stellen der Oberbürgermeister bzw. mit dessen Zustimmung die zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder fest, wenn nicht der Stadtrat etwas Anderes bestimmt.

(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine schützenswerten personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.

C Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

Weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO beschließt der Gemeinderat über die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Art. 39 Abs. 1 lautet:

"Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind."

Gemäß § 15 Abs. 2 StadtratsGeschO bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte für den Vertretungsfall weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

§ 15 Abs. 2 StadtratsGeschO lautet: "Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss sechs weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter und deren Reihenfolge."

Für die Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt als Stellvertreter bestimmt:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| 1. StR Brehm | 4. StR Sendner |
| 2. StR König | 5. StR'in Arabackyj |
| 3. StR'in Dr. Prölß-Kammerer | 6. StR'in Böhm |

Festlegung der Zahl und der Aufgabenbereiche der Stadtratsausschüsse

In § 10 StadtratsGeschO sind die Ausschüsse im Einzelnen mit Aufgabenbereich aufgeführt:

Ältestenrat und Finanzausschuss
Bau- und Vergabeausschuss
Gesundheitsausschuss
Jugendhilfeausschuss (gemäß Jugendamtsatzung)
Kulturausschuss
Personal- und Organisationsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit
Schulausschuss
Sozialausschuss
Stadtplanungsausschuss
Umweltausschuss
Verkehrsausschuss
Werkausschuss SUN
Werkausschuss NüSt
Werkausschuss ASN
Werkausschuss FSN
Werkausschuss NüBad
Werkausschuss SÖR
Ferienausschuss (= Ältestenrat und Finanzausschuss)

Beilage 6.2.1

Ausschussgröße

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse, **ausgenommen** Rechnungsprüfungsausschuss und Jugendhilfeausschuss ist nach oben nicht begrenzt.

Bezüglich des **Rechnungsprüfungsausschusses** legt Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgendes fest:

" In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung."

(Art. 33 Abs. 2 GO lautet:

" Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.")

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Stadtratsperiode 2020/2026

I. Sachverhalt:

- A. Für die am 1. Mai 2020 beginnende Stadtratsperiode 2020/2026 ist der Jugendhilfeausschuss (JHA) neu zu bilden, der nach Art. 17 Abs. 1 AGSG ein beschließender Ausschuss des Stadtrats ist.

Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sind maßgebend:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), Teil 7, Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts (Art. 15 bis 23 AGSG) ¹
- Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg

in der jeweils neuesten Fassung.

Nach Art. 22 Abs. 1 AGSG ist der Jugendhilfeausschuss spätestens binnen 3 Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Stadtrates neu zu bilden.

¹ Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) - Teil 7 - führt insbesondere zu Fragen der Organisation, Struktur und Zuständigkeiten den landesrechtlichen Gestaltungsraum aus, den das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes offenlässt. Es enthält hingegen keine näheren Ausführungen zu den leistungsrechtlichen Abschnitten des SGB VIII.

B. § 3 der Satzung für das Jugendamt, in dem die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt sind, lautet:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl 1, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - a) die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG),
 - b) 8 Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Alternative 1 SGB VIII),
 - c) 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII),
 - d) 8 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AGSG an:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter, sofern eine solche bzw. ein solcher bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt:
 - Röm.- Kath. Kirche
 - Evang.- Luth. Kirche

- Israelitische Kultusgemeinde
- Humanistischer Verband.

- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin des Referates für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (5) Gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 AGSG soll der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender weitere Fachleute als Sachverständige hinzuziehen.

Es wird vorgeschlagen, wie bereits in der vergangenen Amtsperiode 2014-2020, zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jeweils eine bzw. einen ständigen Sachverständigen für den Bereich Integration sowie aus den Reihen des Gesamtelternbeirates Nürnberg hinzuzuziehen.

Ein Beschlussvorschlag wird zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgelegt.

C. § 4 der Satzung für das Jugendamt regelt die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie folgt:

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der 8 stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die 3 stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden.

Wahlvorschläge für die 8 stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtliche Kreisjugendring zu hören.

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

D. Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder:

1. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Die Besetzung der 8 Mitglieder des Stadtrates, die auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gewählt werden, sowie die Besetzung der 3 Frauen und Männer (die von jedem Mitglied des Stadtrates vorgeschlagen werden können) erfolgt auf Initiative der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen.
2. Für die 8 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählenden Frauen und Männer werden diese durch das Jugendamt angeschrieben und um Vorschläge gebeten.

Die Vorschläge werden zur Sitzung des Stadtrats am 17. Juni 2020 vorgelegt.

E. Mitglieder mit beratender Stimme:

Die Mitglieder mit beratender Stimme (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt) wurden von den zuständigen Stellen noch nicht benannt. Diese werden durch das Jugendamt angeschrieben und um Vorschläge gebeten.

Die Vorschläge werden zur Sitzung des Stadtrats am 17. Juni 2020 vorgelegt.

F. Voraussetzungen für die Wählbarkeit:

Art. 21 Abs. 1 AGSG legt fest, dass für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend gelten. Abweichend davon ist es für die Wählbarkeit ausreichend, wenn sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

- G. In der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. Juni 2020 werden die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sowie deren Stellvertreter/-innen, die nicht dem Stadtrat angehören, durch den Oberbürgermeister vereidigt. In dieser Sitzung wird auch der Unterausschuss „Kinderkommission“ (§ 8 Satzung des Jugendamtes) neu gebildet.

Größe und Sitzverteilungsverfahren in den Stadtratsausschüssen

Art. 33 GO lautet:

„Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.
- (3) Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.“

§ 7 Abs. 1 StadtratsGescho lautet:

- „(1) In den Ausschüssen und Kommissionen (Anlage 1) müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist somit nicht die Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat. Stadtratsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.“

Beilage 6.2.2

Festlegung des Sitzverteilungsverfahrens

In der Anlage 1 zur Stadtratsgeschäftsordnung (siehe Beilage 6.2.3) ist die Zusammensetzung der Stadtratsausschüsse und –kommissionen geregelt. Zuletzt wurde gem. Stadtrats-Beschluss vom 02.05.2014 das d'Hondtsche Verfahren angewendet.

Ein bestimmtes Verfahren ist für die Ermittlung der Sitzverteilung oder Platzvergabe nicht vorgeschrieben, solange es nicht zu sog. „Über-Aufrundungen“ kommt.

Üblich sind das d'Hondtsche Verfahren oder auch Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers oder Hare-Niemeyer.

Beilage 6.3

Besetzung der Ausschüsse

Für jedes Ausschussmitglied ist ein 1., ein 2. und ein 3. stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das 1. stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des 1. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 2. stellvertretende Mitglied. Im Fall der Verhinderung des 2. stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das 3. stellvertretende Mitglied (§ 7 Abs. 2 StadtratsGeschO).

Stellvertretender Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss

Art. 33 Abs. 2 GO lautet:

„Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.“

§ 12 Abs. 2 StadtratsGeschO enthält eine gleichlautende Bestimmung.

Die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden obliegt daher ausschließlich dem Oberbürgermeister. Bei den Kommissionen wird nach ständiger Praxis entsprechend verfahren.

Sonderregelungen gelten für den **Rechnungsprüfungsausschuss**. Insoweit legt Art. 103 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung fest, dass der Stadtrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden bestimmt. Außerdem ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu berufen. Art. 33 Abs. 2 GO findet hier keine Anwendung.

Üblich ist die Übertragung der Funktionen des Vorsitzes und der Stellvertretung auf Ausschussmitglieder, die nicht der Partei des Oberbürgermeisters angehören.

Festlegung der Zahl und Aufgaben der Stadtratskommissionen

In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt folgende Kommissionen eingesetzt:

1. Kommission für Integration
2. Konzerthaus-Kommission
3. Sportkommission

Größe und Sitzverteilungsverfahren in den Stadtratskommissionen

§ 11 StadtratsGeschO lautet:

- "(1) Der Stadtrat kann vorberatende Kommissionen bilden. Diesen können auch Nichtstadtratsmitglieder ohne Stimmrecht als Beraterinnen und Berater angehören.
- (2) Der Stadtrat kann Kommissionen zur Überwachung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bilden. Diesen können nur Stadtratsmitglieder angehören.
- (3) § 7 Abs. 1 und 2 findet auf Nichtstadtratsmitglieder in vorberatenden Kommissionen keine Anwendung."

Auch in den Kommissionen finden die Bestimmungen über die Ausschüsse Anwendung, nachdem die Kommissionen vorberatend für Ausschüsse und Stadtrat tätig werden.

Demnach ist hierbei auch Art. 33 GO zu beachten, wonach das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden muß.

Auf Anlage 1 zur StadtratsGeschO wird verwiesen (abgedruckt bei Beilage 6.2.3). Zuletzt wurde gem. Stadtrats-Beschluss vom 02.05.2014 das d'Hondtsche Verfahren angewendet.

Ein bestimmtes Verfahren ist für die Ermittlung der Sitzverteilung oder Platzvergabe nicht vorgeschrieben, solange es nicht zu sog. „Über-Aufrundungen“ kommt. Üblich sind das d'Hondtsche Verfahren oder auch Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers oder Hare-Niemeyer.

Beratende Mitglieder der Konzerthaus-Kommission

Zur Begleitung des Neubaus eines Konzerthauses an der Meistersingerhalle hat der Stadtrat am 12.12.2018 eine vorberatende Kommission nach § 11 Abs. 1 StRGeschO eingesetzt („Konzerthaus-Kommission“). Dieser gehörten zwölf Mitglieder des Stadtrats mit Stimmrecht an, sowie weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, die nicht dem Stadtrat angehören. Die Konzerthauskommission wird für die Ratsperiode 2020/2026 erneut konstituiert.

1. Als nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen waren in der Ratsperiode 2014/2020 namentlich berufen:

Organisation / Mitglied	Stellvertreter/in
Staatstheater Nürnberg Jens-Daniel Herzog	Christian Ruppert
Staatsphilharmonie Nürnberg Joana Mallwitz	Manuel Kastl
Nürnberger Symphoniker Lucius A. Hemmer	Janka Rosenberg
Arbeitsgemeinschaft Nürnberger Konzertchöre Michael Langer	Oskar Lämmermann
Freie Veranstalter Norbert Gubo Peter Pracht Erasmus Eichler	Andreas Schessl Wolfgang Gramer Leander Hotaki
Bayerischer Rundfunk Tassilo Forchheimer	Dr. Ursula Adamski-Störmer
Hochschule für Musik Nürnberg Christoph Adt	Toni Hinterholzinger
Tagung, Kongress und Tourismus Yvonne Coulin	Gerhard Arnold
Anlieger, Bürgervereine Frank Hummert Wolfgang Schulze	Günther Raß Dr. Tatjana Körner

2. Es wird vorgeschlagen, Vertreterinnen und Vertreter dieser Organisationen auch für die Sitzungsperiode 2020/2026 zu berufen. Die namentliche Berufung erfolgt durch den Stadtrat rechtzeitig vor der ersten Sitzung der Konzerthaus-Kommission am 10. Juli 2020.

Besetzung der Stadtratskommissionen

§ 7 Abs. 2 StadtratsGeschO ist gemäß § 11 Abs. 3 StadtratsGeschO auf die den Kommissionen angehörenden Stadratsmitglieder anzuwenden.

§ 7 Abs. 2 StadtratsGeschO lautet:

„Für jedes Mitglied sind ein erstes, ein zweites und ein drittes stellvertretendes Mitglied namentlich zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt das erste stellvertretende Mitglied Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds. Im Falle der Verhinderung auch des ersten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das zweite stellvertretende Mitglied. Im Falle der Verhinderung des zweiten stellvertretenden Mitglieds besitzt dieses Recht das dritte stellvertretende Mitglied.“

Beilage 7.3.1

Beratende Mitglieder der Kommission für Integration

1.) Der Kommission für Integration gehören gemäß § 8 der Satzung der Stadt Nürnberg über den Rat für Integration und Zuwanderung die Mitglieder des erweiterten Vorstands an.

2.) Darüber hinaus wurden vom Stadtrat in der Sitzungsperiode 2014/2020 folgende sachverständige Personen als Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Organisationen berufen:

Frau Gisela Woitzik-Karamizadeh (Arbeiterwohlfahrt)
 Frau Dietlinde Kirschner (BRK)
 Frau Elke Dörr (Stadtmission)
 Herr Gradner (Caritas)
 Frau Marie Bauer (DGB Mittelfranken)
 Frau Irina Schlundt (Kreisjugendring Nürnberg-Stadt)

Es wird vorgeschlagen, diese Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen auch für die Sitzungsperiode 2020/2026 zu berufen.

3.) Zusätzlich entsenden die Fraktionen in die Kommission beratende Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören. In der Stadtratsperiode 2014/2020 benannte

- die SPD-Fraktion zwei Personen,
- die CSU-Fraktion zwei Personen und
- die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Person.

Für die Stadtratsperiode 2020/2026 werden die Fraktionen um entsprechende neue Vorschläge gem. Ziffer 3 gebeten.

Klinikum Nürnberg
Kommunalunternehmen

(Beteiligung 100,0 %)

1. Der Verwaltungsrat des Klinikums Nürnberg besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die der Stadtrat aus seiner Mitte bestellt (§ 6 Klinikumssatzung).
2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren folgende Verwaltungsratsmitglieder bestellt.

Verwaltungsratsmitglieder:

Stellvertreter:

Stadtrat Gsänger
Stadtrat Meissner
Stadträtin Penzkofer-Röhl (stv. Vors.)
Stadträtin Yilmaz
Stadträtin Wojciechowski
Stadträtin Alesik
Stadträtin Heinemann
Stadtrat König
Stadträtin Böhm
Stadträtin Friedel
Stadträtin Bauer

Stadtrat Ahmed
Stadträtin Liberova
Stadtrat Raschke
Stadträtin Arabackyj
Stadträtin Dr. Prölß-Kammerer
Stadträtin Buchsbaum
BM Dr. Gsell
Stadtrat Sendner
Stadträtin Bälz
Stadträtin Bielmeier
Stadtrat Groh

sowie (gemäß Satzung): OBM Dr. Maly, Vorsitzender

3. Für die Wahlperiode 2020/2026 sind wiederum **elf Mitglieder und ihre Stellvertreter** für den Verwaltungsrat zu bestellen.

Beilage _____

Flughafen Nürnberg GmbH

(Beteiligung 50 %)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Jeder Gesellschafter kann drei Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die restlichen drei werden durch die Arbeitnehmer bestimmt. Die Stadt Nürnberg hat drei Sitze im Aufsichtsrat.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Aufsichtsrat an:

Aufsichtsratsmitglieder:

OBM Dr. Maly
Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Fraas
Stadtrat Brehm

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in diesen Aufsichtsrat erneut **drei Mitglieder** abzuordnen. Die Abordnung erfolgt als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, die benannten Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu berufen.

Beilage _____

GkF – Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH

(Beteiligung 35 %)

1. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der GkF – Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH aus 9 Mitgliedern. Es entsenden

- der Verein „Musikzentrale Nürnberg e.V. 4 Mitglieder
- die Stadt Nürnberg 3 Mitglieder
- der Kunstverein „Hintere Cramersgasse e.V.“ 2 Mitglieder

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Aufsichtsrat von der Stadt Nürnberg zuletzt folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglieder:

Berufsmäßige Stadträtin Prof. Dr. Lehner

Berufsmäßiger Stadtrat Riedel

Dienststellenleiter KuF, Herr Markwirth

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 **drei Mitglieder** abzuordnen.

Beilage _____

Hafen Nürnberg-Roth GmbH

(Beteiligung 19%)

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Dabei werden drei Mitglieder durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, drei Mitglieder durch die Stadt Nürnberg und ein Mitglied von der Stadt Roth in den Aufsichtsrat entsandt.

2. Aus dem Stadtrat waren für die Amtszeit 2014/2020 in den Aufsichtsrat zuletzt abgeordnet:

Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Fraas
Stadtrat Harald Dix
Stadträtin Ilka Soldner

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 wieder **drei Mitglieder** in den Aufsichtsrat abzuordnen.

N-ERGIE Aktiengesellschaft

(Beteiligung 60,2 %)

1. Der Aufsichtsrat der N-ERGIE AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der N-ERGIE AG aus 20 Mitgliedern, davon jeweils zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen, die gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.

Nach dem zwischen der Städtische Werken Nürnberg GmbH (StWN) und der Thüga AG bestehenden Konsortialvertrag werden sechs von der Anteilseignerseite zu besetzende Aufsichtsratsmandate auf Vorschlag der StWN, vier auf Vorschlag der Thüga AG gewählt.

Die Aufsichtsratsmandate werden nicht durch die StWN, sondern durch Mitglieder des Stadtrats besetzt. Der Stadtrat beauftragt den Vertreter der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung der StWN seinerseits die Geschäftsführung der StWN zu beauftragen, in der Hauptversammlung der N-ERGIE AG die vorgeschlagenen Mitglieder als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu wählen.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt abgeordnet:

Aufsichtsratsmitglieder:

OBM Dr. Maly
 Stadträtin Claudia Arabackyj
 Stadtrat Gerald Raschke
 berufsm. Stadtrat Dr. Peter Pluschke
 Bürgermeister Dr. Klemens Gsell
 Stadtrat Marcus König

3. Es sind in der Stadtratsperiode 2020/2026 wiederum **sechs Aufsichts-**
ratsmitglieder abzuordnen.

Noris-Arbeit (NOA)
gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg
(Beteiligung: 100%)

1. Dem Aufsichtsrat der NOA gehören zwölf Aufsichtsratsmitglieder an:

- a) Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
und die berufsmäßigen Stadträte für
- Jugend, Familie und Soziales
 - Wirtschaft (Wirtschaftsreferent);

b) neun ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates Nürnberg.

Der Oberbürgermeister hat das Recht, auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu verzichten. Er kann von diesem Recht durch schriftliche Erklärung zu Beginn einer Amtsperiode des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

Soweit er von diesem Recht Gebrauch macht, gehören dem Aufsichtsrat neben den zwei berufsmäßigen Stadträten zehn ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates Nürnberg an.

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht sind eine Vertreterin/ein Vertreter von Ver.di-Bayern, Bezirk Mittelfranken sowie der/die jeweilige Betriebsratsvorsitzende bzw. der/die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende bzw. der/die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende im Verhinderungsfall, die/der Geschäftsführung vorab zu benennen sind.

2. Dem Aufsichtsrat gehörten in der Stadtratsperiode 2014/2020 zuletzt an:

Aufsichtsratsmitglieder:

Stadtrat Ahmed
Stadträtin Bieswanger
Stadträtin Härtel
Stadträtin Bielmeier
Stadträtin Liberova
Stadtrat Scheurlen
Stadträtin Penzkofer-Röhl
Stadträtin Arabackyj
Stadträtin Heinemann
Stadträtin Loos

sowie (gemäß Satzung)

Berufsmäßiger Stadtrat Prölß
Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Fraas

und (gemäß Satzung ohne Stimmrecht):

Herr Göppner (Vertreter Ver.di-Bayern, Bezirk Mittelfranken)
Herr Berndt (Vertreter des Betriebsrats)

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 unter Anwendung des geltenden Gesellschaftsvertrags neben den satzungsgemäßen Aufsichtsratsmitgliedern **neun ehrenamtliche Stadtratsmitglieder** in den Aufsichtsrat abzuordnen. Sollte der Oberbürgermeister auf seine Mitgliedschaft verzichten, wären zehn ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu berufen.

NOA.kommunal
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(Beteiligung: 100%)

1. Dem Aufsichtsrat der NOA.kommunal gehören laut § 11 Abs. 2 der Gesellschaftssatzung folgende Mitglieder an:
 - der berufsmäßige Stadtrat für den Bereich Allgemeine Verwaltung,
 - der Stadtkämmerer,
 - der berufsmäßige Stadtrat für den Bereich Jugend, Familie und Soziales
 - der Erste Werkleiter des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR).

2. Dem Aufsichtsrat gehörten in der Stadtratsperiode 2014/2020 zuletzt an:

Aufsichtsratsmitglieder:

Berufsmäßiger Stadtrat Prölß
Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Fraas
Berufsmäßiger Stadtrat Riedel
2. Bürgermeister Vogel (1.WL/SÖR)

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 unter Anwendung der geltenden Gesellschaftssatzung wieder **vier Stadtratsmitglieder** in den Aufsichtsrat abzuordnen.

noris inklusion gemeinnützige GmbH

(Beteiligung 100 %)

1. Der Aufsichtsrat der noris inklusion gemeinnützige GmbH besteht aus
 - a. 8 Mitgliedern des ehrenamtlichen Teils des Stadtrats Nürnberg sowie
 - b. dem jeweiligen berufsmäßigen Stadtratsmitglied für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg auf die Dauer seiner Amtszeit.
2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Aufsichtsrat aus dem Bereich des Stadtrats an:

Aufsichtsratsmitglieder:

Berufsmäßiger Stadtrat Prölß (gemäß Satzung)
 Stadträtin Loos
 Stadträtin Alesik
 Stadträtin Blumenstetter
 Stadträtin Kontsek
 Stadträtin Karambatsos
 Stadträtin Heinemann
 Stadtrat Groh
 Stadtrat Gsänger

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 erneut **8 Mitglieder** aus dem Bereich des ehrenamtlichen Stadtrats sowie das zuständige berufsm. Stadtratsmitglied abzuordnen. Die Abordnung erfolgt als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, die benannten Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu berufen.

NürnbergMesse GmbH

(Beteiligung 49,9 %)

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus 18 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Arbeitnehmervertretung gewählt. Von jedem Gesellschafter (Stadt Nürnberg, Freistaat Bayern, IHK, HWK) wird jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates entsandt. Die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern können jeweils vier weitere Mitglieder zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorschlagen.
2. Die Stadt Nürnberg entsendet gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Nürnberg Messe GmbH den Oberbürgermeister und kann der Gesellschafterversammlung der Nürnberg Messe GmbH vier weitere Mitglieder des Aufsichtsrats zur Wahl vorschlagen.
3. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Aufsichtsrat von der Stadt Nürnberg zuletzt folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglieder:

OBM Dr. Maly (gem. Satzung)
 Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Fraas (gem. Satzung)
 2. BM Vogel
 Stadtrat König
 Stadträtin Dr. Hüttinger

4. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Oberbürgermeister weitere **vier Mitglieder** abzuordnen. Laut Stadtratsbeschluss vom 19.09.2018 soll als Vertreter/in der Stadt Nürnberg im Aufsichtsrat der Nürnberg Messe GmbH zukünftig auch weiterhin dauerhaft das für Messeangelegenheiten zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied (derzeit ist dies der Wirtschaftsreferent) zur Wahl in den Aufsichtsrat benannt werden.

Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord mbH
Siedlungsmodell Nürnberg

(Beteiligung 94,9%)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
2. Die Stadt Nürnberg entsendet gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages drei Mitglieder. Die IS ImmoSolution GmbH als zweiter Gesellschafter entsendet ein Mitglied.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt die Stadt Nürnberg, seinen Stellvertreter die IS ImmoSolution GmbH aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder.

3. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Aufsichtsrat aus dem Bereich des ehrenamtlichen Stadtrats zuletzt folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglieder:

Stadtrat Bengl (Vorsitzender)
Stadträtin Kayser (stellv. Vorsitzender)
Stadträtin Yilmaz

4. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 **drei Mitglieder** des ehrenamtlichen Stadtrats abzuordnen.

Die erstvorschlagende Fraktion teilt hierbei mit, ob die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird.

Städtische Werke Nürnberg GmbH

(Beteiligung 100 %)

1. Der Aufsichtsrat der Städtische Werke Nürnberg GmbH besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.
2. 10 Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung aus dem Bereich des Nürnberger Stadtrats gewählt.
10 Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Mitbestimmung gemäß Mitbestimmungsgesetz gewählt.
3. Der Stadtrat bestimmt die 10 Mitglieder aus dem Bereich des Stadtrats und beauftragt den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Stadt Nürnberg, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Nürnberg GmbH die Wahl der zehn Mitglieder zu vollziehen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg soll gemäß § 10 Abs. 1, Satz 2 der Satzung stets Mitglied des Aufsichtsrates sein.

4. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Aufsichtsrat aus dem Bereich des Stadtrats an:

Aufsichtsratsmitglieder:

OBM Dr. Maly
Stadträtin Bär
Stadträtin Böhm
Stadtrat Dix
Stadtrat Groh
Stadträtin Härtel
Stadtrat Mletzko
Stadtrat Müller
Stadtrat Pirner
Stadträtin Soldner

Ersatzmitglieder:

Stadträtin Alesik
Stadtrat Brehm
Stadträtin Buchsbaum
Stadtrat Gradl
Stadtrat Penzkofer-Röhl

5. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in diesen Aufsichtsrat wieder **zehn Aufsichtsratsmitglieder** (einschließlich Oberbürgermeister) **und 5 Ersatzmitglieder** abzuordnen. Die Abordnung erfolgt als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, die benannten Stadtratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu berufen.

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

(Beteiligung 100 %)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.
2. 14 Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Nürnberger Stadtrats gewählt.

7 Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Mitbestimmung gemäß Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
3. Der Stadtrat bestimmt 12 Mitglieder aus dem Bereich des Stadtrats und 2 Mitglieder, welche auf Vorschlag der Geschäftsführung der Städtische Werke Nürnberg GmbH nach Abstimmung mit dem Betriebsrat der VAG benannt werden.

Der Stadtrat beauftragt den Vertreter der Stadt Nürnberg in der Gesellschafterversammlung der Städtische Werke Nürnberg GmbH seinerseits die Geschäftsführung der Städtische Werke Nürnberg GmbH zu beauftragen, in der Hauptversammlung der VAG die durch den Stadtrat bestimmten Mitglieder als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu wählen.

Der Oberbürgermeister oder ein Bürgermeister der Stadt Nürnberg soll gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der VAG stets Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein.

4. In der Stadtratsperiode 2014/2020 wurden zuletzt vom Stadtrat folgende Personen abgeordnet:

Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat:

Ersatzmitglieder:

Stadtrat Nasser Ahmed
Stadträtin Renate Blumenstetter
Stadtrat Thorsten Brehm
Stadtrat Lorenz Gradl
BM Christian Vogel
Stadträtin Yasemin Yilmaz
Stadtrat Konrad Schuh
Stadtrat Andreas Krieglstein
Stadtrat Marcus König
Stadtrat Kilian Sendner
Stadtrat Achim Mletzko
Stadtrat Stephan Grosse-Grollmann

Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhl
Stadtrat Dieter Goldmann
BM Dr. Klemens Gsell
Stadträtin Andrea Friedel

Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung der Städtische Werke Nürnberg GmbH nach Abstimmung mit dem Betriebsrat der VAG:

Herr Dieter Leikauf-Götz sowie Herr Manfred Weidenfelder

5. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in den Aufsichtsrat **12 Aufsichtsratsmitglieder** (einschließlich Oberbürgermeister oder Bürgermeister) aus dem Stadtrat, 2 Aufsichtsratsmitglieder, welche auf Vorschlag des Betriebsrates der VAG genannt werden, und 4 Ersatzmitglieder abzuordnen.

wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen

(Beteiligung 51,6 %)

1. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der wbg besteht der Aufsichtsrat aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Von den sieben stimmberechtigten Mitgliedern entsenden die Stadt Nürnberg den Oberbürgermeister sowie vier weitere Mitglieder und die Städtischen Werke Nürnberg GmbH zwei Mitglieder.

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht sind aus dem städt. Bereich das für den Geschäftsbereich Wohnen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied sowie das für den Geschäftsbereich Soziales zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Aufsichtsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

Stadtrat Krieglstein
Stadtrat Raschke
Stadträtin Wojciechowski
BM Dr. Gsell

sowie als Aufsichtsratsmitglied gemäß Satzung:

OBM Dr. Maly

3. Es sind wiederum für die Stadtratsperiode 2020/2026 in diesen Aufsichtsrat neben dem Oberbürgermeister aus dem ehrenamtlichen Teil des Stadtrats vier weitere stimmberechtigte Mitglieder abzuordnen.

Planungsverband Region Nürnberg

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach sowie die Landkreise Erlangen-Höchststadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth und alle dort gelegenen kreisangehörigen Gemeinden. Jedes Mitglied entsendet einen Verbandsrat, für dessen Bestellung Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG entsprechend gilt.
2. Der Planungsausschuss besteht gemäß den Vorgaben des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der Verbandssatzung aus 28 Mitgliedern (einschließlich Verbandsvorsitzendem), von denen 6 von den Verbandsräten der kreisangehörigen Gemeinden, 6 von denen der Landkreise sowie 16 von denen der kreisfreien Städte (hiervon 9 auf Vorschlag der Stadt Nürnberg) bestellt werden. Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen.

Nachdem zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter nur Verbandsräte gewählt werden können, die zugleich Mitglieder des Planungsausschusses sind, sollte der Verbandsrat der Stadt auch Ausschussmitglied sein; die weitere Stellvertretung durch den ebenfalls von der Stadt gestellten Geschäftsführer hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

3. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt bestellt:

Verbandsrat:

OBM Dr. Maly
(kraft Amtes)

Stellvertreter:

(gesetzliche Reihenfolge)

Planungsausschuss- mitglieder:

OBM Dr. Maly
StR Dr. Blaschke
StRin Kayser
StR Raschke
StR Gradl
StR Russo
StR Bengl
StR Schuh
StR Dr. Heimbucher

1. Stellvertreter:

BM Vogel
StR Groh
StRin Dr. Prölß-Kammerer
StRin Soldner
StRin Härtel
StR Ahmed
StR Sendner
StR Höffkes
StR Nachtigall

2. Stellvertreter

RD Maurer
StR Karambatsos
StR Fernandez
StRin Blumenstetter
StRin Kontsek
StRin Bauer
StR Pirner
StR Kriegelstein
StR König

4. Für die Stadtratsperiode 2020/2026 sind für die Vertretung der Stadt kraft Amtes ggfs. Regelungen gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG zu treffen, in jedem Fall aber weitere **acht Planungsausschussmitglieder** sowie jeweils neun **erste und zweite Stellvertreter** vorzuschlagen.

Beilage _____

Zweckverband Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzsachtal

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Nürnberg und die Märkte Schwanstetten und Wendelstein. Die Anzahl der Verbandsräte richtet sich nach den Abwassereinheiten der Verbandsmitglieder.
2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren dementsprechend zuletzt abgeordnet:

Verbandsräte:

OBM Dr. Ulrich Maly (kraft Amtes)
Stadtrat Harald Dix
Stadtrat Max Höffkes

Stellvertreter:

Viktoria Wagner (SUN)
Stadträtin Christine Kayser
Stadtrat Dr. Otto Heimbucher

3. Es sind aufgrund der aktuellen Abwassereinheiten gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG für die Stadtratsperiode 2020/2026 wiederum **drei Verbandsräte** sowie deren Stellvertreter (einschl. OBM) zu bestellen und ggf. auch Regelungen für die Vertretung kraft Amtes gemäß Satz 2 zu treffen.

Beilage_____

Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein

1. Nach der Satzung des Zweckverbands Gewerbepark-Nürnberg-Feucht-Wendelstein (ZGNFWS) vom 04.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2010, entsendet die Stadt Nürnberg neben dem Verbandsrat kraft Amtes (OBM) drei weitere Verbandsräte(innen) in die Verbandsversammlung (§ 8 ZGNFWS).

2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren für die Stadt Nürnberg folgende Verbandsräte bestimmt:

Verbandsräte(innen):

OBM Dr. Maly (kraft Amtes)
StR Dix
StR Gradl
BM Dr. Gsell

1. Stellvertreter(in):

BM Vogel
StRin Kayser
StR Gsänger
StRin Alesik

2. Stellvertreter(in):

bfm. StR Dr. Fraas
StR Raschke
StRin Wojciechowski
StR Krieglstein

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 gemäß Art. 31 KommZG i.V.m. § 8 ZGNFWS wieder **drei Verbandsräte** sowie **deren zwei Stellvertreter** zu bestellen und auch Regelungen für die Vertretung des Verbandsrats(rätin) kraft Amtes Art. 31 Abs. 2 KommZG zu treffen.

**Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im
Großraum Nürnberg
(ZV KVÜ)**

1. Verbandsmitglieder sind die kreisfreien Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, und Schwabach. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12.2019. Der Stadt Nürnberg werden deshalb für die kommende Periode ein Sitz mehr und damit insgesamt sechs Sitze zustehen (über 500.000 Einwohner).
2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren zuletzt bestellt:

Verbandsräte:

2.BM Christian Vogel
Ref. I/II Herr Riedel
Ref. VI Herr Ulrich
Ref. VII Herr Dr. Fraas
SÖR Herr Daume

Stellvertreter:

BgA Uwe-André Bauer
Ref. II Herr Steckert
Ref.VI Herr Schlick
Ref. VII Herr Gräf
SÖR/3 Herr Leeb

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Verkehrsüberwachungszweckverbands nun **sechs Verbandsräte** sowie **deren sechs Stellvertreter** zu bestellen und ggf. auch Regelungen für die Vertretung kraft Amtes zu treffen.

Redaktioneller Hinweis: Der Beschlusstext ist abhängig davon ob der/die neugewählte Oberbürgermeister/in die Stadt kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten möchte. Gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Mit dessen Zustimmung (und seiner gewählten Stellvertreter) kann die Gemeinde aber auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Demnach sind entweder fünf (neben dem Oberbürgermeister kraft Amtes) oder sechs Verbandsräte (samt Stellvertretern; Art. 31 Abs. 3 KommZG) zu bestellen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 13 Abs. 1 ZKVÜS, wonach der Verbandsvorsitzende aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird. Werden also andere Personen als Verbandsräte bestellt, kann der Oberbürgermeister nicht Verbandsvorsitzender werden. Nürnberg ist allerdings turnusmäßig erst ab 01.01.2026 wieder mit der Besetzung des Verbandsvorsitzenden an der Reihe.

**Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
(ZRFN)**

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Erlangen-Höchststadt, Fürth und Nürnberger Land. Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je volle 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12.2019. Der Stadt Nürnberg werden deshalb für die kommende Periode ein Sitz mehr und damit insgesamt fünf Sitze zustehen (über 500.000 Einwohner).
2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren zuletzt bestellt:

Verbandsräte:

OBM Dr. Maly (kraft Amtes)

StD Lindl

StR Schuh

StR Sendner

Stellvertreter:

StR Dr. Blaschke

BM Vogel

BM Dr. Gsell

StR Prof. Dr. Scheurlen

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 KommZG nunmehr **vier weitere Verbandsräte sowie insgesamt fünf Stellvertreter** zu bestellen. Eine abweichende Regelung für die Vertretung kraft Amtes gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG empfiehlt sich nicht, weil in diesem Fall die Stadt Nürnberg am im Jahresturnus wechselnden Verbandsvorsitz nicht teilnehmen könnte.
Dagegen wird der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Dies war früher stets der Nürnberger Rechtsreferent bzw. Stadtrechtsdirektor und ist seit der vorletzten Wahlperiode der Leiter des Rechtsamts, da sich seit 01.05.2008 beim Rechtsamt auch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet.
Es wird vorgeschlagen, gemäß dieser Praxis als einen der Verbandsräte wieder den Leiter des Rechtsamts, Herrn Stadtdirektor Lindl zu bestellen, der dann von der Verbandsversammlung zum stv. Verbandsvorsitzenden gewählt werden könnte. Dies wäre bei der Bestellung der Verbandsräte entsprechend zu berücksichtigen.

Beilage _____

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
(ZVSMM)

1. Die Stadt Nürnberg bestellt einen Verbandsrat und Vertreter.
2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren dies zuletzt:

Verbandsrat:

Stellvertreter:

Bürgermeister Dr. Gsell

berufsm. StR Dr. Pluschke

3. Für die neue Stadtratsperiode 2020/2026 ist erneut eine entsprechende Abordnung zu beschließen. Gegebenenfalls ist wiederum eine Regelung für die Vertretung kraft Amtes gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG zu treffen.

Vorschlag:

Verbandsrat:

Stellvertreter:

berufsm. StR Riedel
(Ref. I/II)

berufsm. StR`in Walthelm

Zweckverband Sparkasse Nürnberg

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Verbandsräten. Es entsenden
 - die Stadt Nürnberg 25 Verbandsräte,
 - der Landkreis Nürnberger Land 13 Verbandsräte,
 - die Stadt Hersbruck 4 Verbandsräte,
 - die Stadt Lauf a. d. Pegnitz 4 Verbandsräte,
 - die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz 2 Verbandsräte,
 - der Markt Schnaittach 2 Verbandsräte.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg ist als gesetzlicher Vertreter der Stadt Nürnberg geborener Verbandsrat. Der Stadtrat muss deshalb weitere 24 Mitglieder entsenden. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Der Oberbürgermeister wird als Verbandsvorsitzender von seinen Stellvertretern nach der Zweckverbandssatzung vertreten; als stimmberechtigtes Mitglied wird er entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung von demjenigen Vertreter in seinem Amt, der nicht bereits der Verbandsversammlung angehört, vertreten.
3. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten neben Oberbürgermeister Dr. Maly der Verbandsversammlung zuletzt an:

Verbandsrat/-rätin:

1. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke
2. Stadträtin Renate Blumenstetter
3. Stadtrat Thorsten Brehm
4. Stadtrat Antonio Fernandez Rivera
5. Stadtrat Lorenz Gradl
6. Stadträtin Dr. Daniela Hüttinger
7. Stadträtin Christine Kayser
8. Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhl
9. Stadträtin Dr. Anja Pröls-Kammerer
10. Stadträtin Aynur Kir
11. Stadträtin Ruth Zadek
12. Stadtrat Dr. Otto Heimbucher
13. BM Dr. Klemens Gsell
14. Stadtrat Kilian Sendner
15. Stadträtin Kerstin Böhm
16. Stadtrat Max Höffkes
17. Stadtrat Konrad Schuh
18. Stadträtin Prof. Dr. Cornelia Lipfert
19. Stadtrat Thomas Pirner
20. Stadtrat Achim Mletzko
21. Stadträtin Andrea Friedel
22. Stadtrat Prof. Dr. Hartmut Beck
23. Stadtrat Michael Bengl
24. Stadtrat Gerhard Groh

Vertreter/in:

- Stadträtin Sonja Bauer
 Stadträtin Eva Bär
 Stadtrat Jasmin Bieswanger
 Stadträtin Ilka Soldner
 Stadträtin Claudia Arabackj
 BM Christian Vogel
 Stadträtin Claudia Karambatsos
 Stadträtin Martina Kontsek
 Stadtrat Fabian Meissner
 Stadträtin Yasemin Yilmaz
 Stadtrat Harald Dix
 Stadtrat Max Müller
 Stadträtin Rita Heinemann
 Stadtrat Alexander Christ
 Stadträtin Andrea Loos
 Stadtrat Werner Henning
 Stadträtin Helmine Buchsbaum
 Stadträtin Alik Alesik
 Stadtrat Prof. Dr. Wolfram Scheurlen
 Stadträtin Britta Walthelm
 Stadträtin Andrea Bielmeier
 Stadtrat Jan Gehrke
 (n. n.)
 Stadtrat Dieter Goldmann

Nachrichtlich:

1. stellvertretende Vorsitzende:
Stadträtin Dr. Anja Pröls-Kammerer

Stadtrat Fabian Meissner

2. stellvertretender Vorsitzender:
Stadtrat Kilian Sendner

Stadtrat Alexander Christ

4. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in die Verbandsversammlung **24 Mitglieder und 24 Ersatzmitglieder** zu entsenden. **Davon sind zwei als stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen.** Die berufenen Stellvertreter sind außerdem automatisch stellvertretende Vorsitzende im Verwaltungsrat.

Verbandsrat bzw. Stellvertreter kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erfüllt. Die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. So dürfen etwa nach Art. 10 Abs. 1 SpkG als Mitglieder des Verwaltungsrats nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern (im Einzelnen wird hierzu auf die Stadtratsvorlage für die Sitzung am 02.04.2014 zu den Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsräten der Sparkasse Nürnberg verwiesen). Ein berufsmäßiger Stadtrat kann nach Art. 9 SpkG nicht Mitglied des Verwaltungsrates und daher weder Verbandsrat noch Stellvertreter sein. Die bestellten Verbandsräte müssen weiterhin im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.

Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse (vgl. Bestellung des Verwaltungsrates), kann, mit Ausnahme der von der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates, nur sein, wer Verbandsrat ist.

Beilage

**Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen –
Herzogenaurach**

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 2 Zweckverbandssatzung).

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren dementsprechend zuletzt bestellt:

Verbandsräte:

OBM Dr. Ulrich Maly

BM Christian Vogel

Berufsm. Stadtrat Daniel F. Ulrich

Stellvertreter:

Berufsm. Stadtrat Harald Riedel

BM Dr. Klemens Gsell

Berufsm. Stadtrat Dr. Michael Fraas

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 wieder **drei Mitglieder** in die Verbandsversammlung abzuordnen.

Beilage_____

Zweckverband Tierkörperbeseitigung **Nordbayern**

Die Stadt Nürnberg ist mit acht weiteren Städten und 16 Landkreisen Verbandsmitglied.

1. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (mit Stellvertreter).

In der Wahlperiode 2014/2020 waren zuletzt bestellt:

Verbandsrätin:
Ltd. VD'in Katrin Kurr (OA/L)

1. Stellvertreterin:
Veterinärdirektorin Frau Daniela Rickert (Leiterin OA/3-Veterinäramt)

2. Für die neue Amtsperiode 2020/2026 sind wiederum Abordnungen zu veranlassen:

Gegebenenfalls ist wiederum eine Regelung für die Vertretung gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG zu treffen.

Vorschlag:

Verbandsrätin:
Ltd. VD'in Katrin Kurr (OA/L)

1. Stellvertreterin:
Veterinärdirektorin Frau Daniela Rickert (Leiterin OA/3-Veterinäramt)

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg **(ZVGN)**

1. Verbandsmitglieder sind die kreisfreien Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Ansbach, Bamberg und Bayreuth, die Landkreise Erlangen-Höchstädt, Fürth, Nürnberger Land, Roth, Ansbach, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen, Forchheim, Neumarkt i. d. Oberpfalz, Bayreuth, Kitzingen, Donau-Ries, Bamberg, Haßberge und Lichtenfels sowie der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Weizsach. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 70.000 Einwohner seines Anteils im Verbundraum einen Verbandsrat. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 30.06.2019. Der Stadt Nürnberg werden deshalb wieder acht Sitze zustehen (519.114 Einwohner).

2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren zuletzt bestellt:

Verbandsräte:

OBM Dr. Maly (kraft Amtes)

StR T. Brehm
StR Gradl
StRin Yilmaz
StRin Blumenstetter
StR Kriegstein
StR Schuh
StR Sendner

Stellvertreter:

StD Lindl

StR Raschke
StR Russo
StR Ahmed
StR Dr. Blaschke
StR Höffkes
StR König
StR Müller

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 KommZG **sieben weitere Verbandsräte sowie insgesamt acht Stellvertreter** zu bestellen. Eine abweichende Regelung für die Vertretung kraft Amtes gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG empfiehlt sich nicht, weil andernfalls die Stadt Nürnberg nicht turnusgemäß (derzeitiger Turnus noch bis 31.12.2020) den Verbandsvorsitzenden stellen könnte. Letzteres hätte auch zur Folge, dass die Stadt Nürnberg nicht mehr für die dementsprechend turnusgemäße Führung der Geschäftsstelle in Frage käme (vgl. hierzu sowie zum turnusmäßigen Wechsel zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten Art. 35 KommZG sowie § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung).

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

1. Verbandsmitglieder sind Landkreise sowie größere Gemeinden und Städte Mittelfrankens. Die Verbandsräte der Stadt Nürnberg werden über das Verbandsmitglied N-ERGIE entsandt.

2. In der Wahlperiode 2014/2020 waren zuletzt abgeordnet:

Verbandsräte:

Stadtrat Gerald Raschke (kraft Amtes i.V. OBM)
 Stadträtin Claudia Arabackyj
 BM Dr. Klemens Gsell

Stellvertreter:

OBM Dr. Ulrich Maly
 Stadtrat Gerhard Groh
 Stadtrat Kilian Sendner

3. Es sind gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG für die Stadtratsperiode 2020/2026 **drei Verbandsräte** sowie **deren Stellvertreter** zu bestellen und ggf. auch Regelungen für die Vertretung kraft Amtes zu treffen.

Beilage

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Nürnberg und Schwabach sowie die Märkte Schwanstetten und Wendelstein. Die Verbandsmitglieder werden grundsätzlich durch ihren gesetzlichen Vertreter sowie durch die übrigen Verbandsräte vertreten. Die Anzahl der Verbandsräte richtet sich nach den Wasseranteilen der Verbandsmitglieder. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und ihrer Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied durch den Stadtrat auch eine andere Person als Verbandsrat oder Stellvertreter bestellen.
2. Die Stadt Nürnberg hat entsprechend ihren Wasseranteilen bisher zwei Verbandsräte entsandt.
3. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren dementsprechend zuletzt bestellt:

Verbandsräte:

Stadtrat Harald Dix
Stadtrat Max Höffkes

Stellvertreter:

Stadtrat Gerald Raschke
Stadtrat Dr. Otto Heimbucher

4. Aufgrund der abgenommenen Wassermenge sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG wiederum **zwei Verbandsräte** sowie **deren Stellvertreter** zu bestellen bzw. ggf. auch Regelungen für die Vertretung Kraft Amtes zu treffen.

Abordnungen in die kommunalen Spitzenverbände:

Bayerischer Städtetag

- Vollversammlung -

1. Die Stadt Nürnberg ist Mitglied des Bayerischen Städtetages.
2. Zur Vollversammlung entsendet die Stadt Nürnberg nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl für je angefangene 50.000 der Einwohner einen Abgeordneten. Es stehen der Stadt Nürnberg dementsprechend zurzeit elf Sitze zu.
3. Für den Fall, dass ein abgeordnetes Mitglied in den Vorstand des Städtetages gewählt wird, gehört dieses gemäß Satzung zusätzlich der Vollversammlung an.
4. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt der Vollversammlung an:

OBM Dr. Maly (als Vorstand)

1. Stadträtin Claudia Arabackyj
 2. Stadtrat Thorsten Brehm
 3. Stadträtin Dr. Anja Prölß-Kammerer
 4. Stadträtin Diana Liberova
 5. BM Christian Vogel
 6. BM Dr. Klemens Gsell
 7. berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Julia Lehner
 8. berufsm. Stadtrat Dr. Michael Fraas
 9. Stadtrat Achim Mletzko
 10. Stadtrat Marcus König
 11. Stadtrat Fabian Meissner
5. Aufgrund der auf über 500.000 gestiegenen Einwohnerzahl Nürnbergs sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 **elf Mitglieder** abzuordnen, wobei für den Fall, dass abgeordnete Mitglieder in den Vorstand des Bayer. Städtetages gewählt werden, für diese sodann weitere Vollversammlungsmitglieder zu bestellen sind.

Beilage _____

Abordnungen in die kommunalen Spitzenverbände:

Deutscher Städtetag

- Hauptversammlung -

1. Zur Hauptversammlung entsenden die Städte mit 500.000 bis 1.000.000 Einwohner 6 Abgeordnete.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt der Hauptversammlung an:

OBM Dr. Maly (als Vize-Präsident)

 1. Stadträtin Dr. Anja Prölß-Kammerer
 2. Stadtrat Thorsten Brehm
 3. Bürgermeister Dr. Klemens Gsell
 4. berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Julia Lehner
 5. Stadträtin Diana Liberova
 6. Stadtrat Gerald Raschke

3. Aufgrund der auf über 500.000 gestiegenen Einwohnerzahl Nürnbergs sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in die Hauptversammlung wieder **6 Mitglieder** abzuordnen.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas/ Deutsche Sektion (RGRE)

1. Die Stadt Nürnberg entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter als Mitglied in den Hauptausschuss des RGRE gemäß § 9 Abs. 1b der Satzung (als Fördermitglied des RGRE).

Zuletzt gehörte dem Hauptausschuss an:

berufsmäßiger Stadtrat Dr. Peter Pluschke

2. Weiterhin verfügt die Stadt Nürnberg über sechs stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenversammlungen. Eine dieser Stimmen wird vom Vertreter im Hauptausschuss wahrgenommen. Fünf Delegierte können aus dem Kreis des ehrenamtlichen Stadtrats benannt werden. Zuletzt waren als Delegierte benannt:

Stadträtin Liberova

Stadträtin Kontsek

Stadtrat Höffkes

Stadtrat Bengl

N.N.

3. Aus dem Kreis der Delegierten kann die Stadt Nürnberg Mitwirkende in die drei Ausschüsse des RGRE entsenden.

Zuletzt wurden folgende Ausschüsse besetzt:

Ausschuss für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit:

Stadträtin Kontsek

Stadtrat Bengl

Deutsch-Polnischer Ausschuss (DPA):

Stadträtin Liberova

Stadtrat Höffkes

Deutsch-Französischer Ausschuss (DFA):

Stadtrat Höffkes

4. Es ist für den **Hauptausschuss des RGRE ein Vertreter der Stadt Nürnberg** zu benennen.

Weiterhin sind aus dem Kreis des ehrenamtlichen Stadtrats **fünf Delegierte zu benennen**, die im Bedarfsfall auch Mitwirkungsmöglichkeiten in den Ausschüssen des RGRE haben.

Beilage_____

Sparkasse Nürnberg

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 29 Mitgliedern:

- dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Verbandsvorsitzenden,
- den sieben stellvertretenden Verbandsvorsitzenden:
 - der Landrat des Landkreises Nürnberger Land,
 - ein von der Stadt Nürnberg zu bestellender Verbandsrat,
 - der Bürgermeister der Stadt Hersbruck,
 - ein von der Stadt Nürnberg zu bestellender Verbandsrat,
 - der Bürgermeister der Stadt Lauf a. d. Pegnitz,
 - der Bürgermeister der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz,
 - der Bürgermeister des Marktes Schnaittach.
- 19 weitere Mitglieder, von denen 13 aus der Mitte der Verbandsversammlung des Gewährträgers gewählt, und 6 von der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde bestellt werden. Von den 13 Mitgliedern müssen 11 auf die Stadt Nürnberg entfallen, von den 6 von der Regierung von Mittelfranken bestellten Mitgliedern müssen 4 auf das Gebiet der Stadt Nürnberg entfallen,
- dem Vorsitzenden des Vorstands und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der Sparkasse

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Sparkassengesetz ist für jedes weitere Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Verwaltungsrat an:

a) aus dem Kreis des ehrenamtlichen Stadtrats
(rechte Seite das jeweilige Ersatzmitglied):

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke | Stadträtin Sonja Bauer |
| 2. Stadtrat Thorsten Brehm | Stadtrat Gerhard Groh |
| 3. Stadträtin Dr. Daniela Hüttinger | BM Christian Vogel |
| 4. Stadträtin Christine Kayser | Stadträtin Eva Bär |
| 5. Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhl | Stadtrat Antonio Fernandez Rivera |
| 6. Stadtrat Max Höffkes | Stadtrat Alexander Christ |
| 7. Stadträtin Kerstin Böhm | Stadtrat Max Müller |
| 8. Stadtrat Konrad Schuh | Stadtrat Thomas Pirner |
| 9. BM Dr. Klemens Gsell | Stadträtin Prof. Dr. Cornelia Lipfert |
| 10. Stadtrat Achim Mletzko | Stadträtin Britta Walthelm |
| 11. Stadtrat Michael Bengl | Stadtrat Prof. Dr. Hartmut Beck |

b) als stellvertretende Vorsitzende

1. Stadträtin Dr. Anja Pröls-Kammerer
2. Stadtrat Kilian Sendner

3. Dem Gewährträger sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 für den Verwaltungsrat **11 Mitglieder sowie 11 Ersatzmitglieder** aus dem Kreis der Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter zur Wahl in der Verbandsversammlung vorzuschlagen. Nach Art. 10 Abs. 1 SpkG dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrats nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern (im Einzelnen wird hierzu auf die Stadtratsvorlage für die Sitzung am 02.04.2014 zu den Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsräten der Sparkasse Nürnberg verwiesen). Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Gewährträger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen tunlichst allen Berufsständen entnommen werden.
4. Außerdem ist gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG vom Gewährträger eine **Vorschlagsliste** für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder (und ihre Ersatzmitglieder) zu erstellen. Vorzuschlagen sind hier die doppelte Anzahl von Personen, also **8 Namen für die 4 Mitglieder** und **8 Namen für 4 Ersatzleute**. Keiner der Vorgeschlagenen darf dem Oberbürgermeister weisungsunterstellt sein, also auch nicht aus städtisch beherrschten Gesellschaften kommen, bzw. darf nicht dem Stadtrat angehören.

Agentur für Arbeit Nürnberg - Verwaltungsausschuss -

1. Bei der Agentur für Arbeit Nürnberg besteht ein Verwaltungsausschuss, der im Rahmen einer Neuorganisation angepasst wurde. Seit dem 01.01.2013 besteht deshalb die Agentur für Arbeit Nürnberg aus den kreisfreien Städten Nürnberg und Schwabach sowie dem Landkreis Nürnberger Land.

Die Stadt Nürnberg stellt ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsausschuss. Diese werden der Regierung von Mittelfranken vorgeschlagen und durch den Verwaltungsausschuss der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit berufen.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 konnte durch den Nürnberger Stadtrat zuletzt

als Mitglied:	Stadträtin Yilmaz
als stellv. Mitglied:	Stadträtin Heinemann

berufen werden.

3. Trotz der noch laufenden Amtsperiode des Verwaltungsausschusses (bis 30.06.2022) ist für diesen Platz ein neuer Vorschlag für die Stadtratsperiode 2020/2026 erforderlich.

Zu benennen sind (aufgrund eines einschlägigen Bundesgesetzes, § 378 SGB III):

- **ein Mitglied** (sowohl ein männlicher **als auch** eine weibliche Bewerber/in)
- **ein stellv. Mitglied** (sowohl ein männlicher **als auch** eine weibliche Bewerber/in)

Arena Nürnberg BetriebsGmbH
(ehemals Nürnberg Arena 2000 Betriebsgesellschaft mbH)

1. Die Stadt Nürnberg hat derzeit zwei Sitze im Beirat der BetriebsGmbH.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren abgeordnet:

BM Christian Vogel sowie BM Dr. Klemens Gsell

3. Für die Stadtratsperiode 2020/2026 können voraussichtlich wieder **zwei Mitglieder** des Stadtrates zur Abordnung vorgeschlagen werden.

Beilage_____

Auxiliar-Stiftung

1. **Dem Kuratorium der Auxiliar-Stiftung gehört nach § 6 der Stiftungssatzung vom 25.06.2008 u.a. an:**

Der Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzender

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörte dem Kuratorium an:**

- Stadtkämmerer Harald Riedel als Vorsitzender

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 für dieses Kuratorium wieder der Stadtkämmerer zu benennen.**

Bäume für Nürnberg Stiftung

- 1. Der Stiftungsvorstand setzt sich nach § 6 Abs. 5 der Satzung zusammen u.a. aus:**
 - 1) dem kommunalen Wahlbeamten der Stadt Nürnberg für den Bereich Tiefbau/Grünanlagen als stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2) dem kommunalen Wahlbeamten der Stadt Nürnberg für den Bereich Umwelt

- 2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**
 1. BM Vogel
 2. berufsm. Stadtrat und Umweltreferent Dr. Pluschke

- 3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in den Vorstand abzuordnen:**
 - 1) der kommunale Wahlbeamte der Stadt Nürnberg für den Bereich Tiefbau/Grünanlagen als stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2) der kommunale Wahlbeamte der Stadt Nürnberg für den Bereich Umwelt

Beilage _____

**Beirat des Jobcenters Nürnberg-Stadt gem. § 18d des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

1. Nach § 18d SGB II ist in jedem Jobcenter ein Beirat zu bilden. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und der Eingliederungsmaßnahmen. Die Grundlagenvereinbarung zum Jobcenter Nürnberg-Stadt zwischen der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit Nürnberg vom 01.01.2011 (Stand 14.08.2019) und ein Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters vom 19.01.2011 (und aktuell vom 10.12.2019) regeln die Besetzung des örtlichen Beirates. Die Fraktionen der SPD, der CSU und von Bündnis 90 / Die Grünen des Stadtrates erhalten nach dem Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters Nürnberg-Stadt vom 19.01.2011 je einen Sitz im Beirat.

2. Dem Beirat gehörten in der Stadtratsperiode 2014/2020 zuletzt an:
 - Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhl
 - Stadträtin Rita Heinemann
 - Stadtrat Achim Mletzko

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020 / 2026 wieder **drei ehrenamtliche Stadtratsmitglieder** der genannten Fraktionen in den Beirat abzuordnen.

Bildungscampus Nürnberg

- Fachbeirat -

1. Dem Fachbeirat des Bildungscampus Nürnberg gehören gemäß der Benutzungsordnung für den Bildungscampus der Stadt Nürnberg an:
 1. Ein/e Vertreter/in des Kulturreferats
 2. Je ein/e Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Parteien
2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten gemäß der Benutzungsordnung für das Bildungszentrum der Stadt Nürnberg zuletzt dem Fachbeirat an:

Vertreterin des Kulturreferats:

Berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Lehner

sowie abgeordnete Fachbeiratsmitglieder aus den im Kulturausschuss vertretenen Parteien:

1. Stadträtin Liberova
2. Stadtrat Grosse-Grollmann
3. Stadtrat Mletzko
4. Stadtrat Prof. Dr. Scheurlen

3. Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 in dieses Gremium **neben dem Mitglied aus dem Kulturreferat je ein/e Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Parteien** abzuordnen.

Beilage_____

Bildungscampus Nürnberg

- Planetariumsbeirat -

1. Dem Planetariumsbeirat am Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg gehören neben den Fachexpertinnen und -experten auch je ein Mitglied der im Kulturausschuss vertretenen Parteien an.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Beirat an:

Vertreterin des Kulturreferats:

Berufsm. Stadträtin Prof. Dr. Lehner

sowie je ein/e Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Parteien:

1. Stadtrat Prof. Dr. Scheurlen

2. Stadträtin Zadek

3. Stadtrat Mletzko

4. Stadtrat Grosse-Grollmann

3. Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 in dieses Gremium **neben dem Mitglied aus dem Kulturreferat je ein/e Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Parteien** abzuordnen.

Beilage _____

Blindenanstalt Nürnberg e.V.

1. Der Stadt Nürnberg steht im Verwaltungsrat 1 Sitz zu. Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 war zuletzt abgeordnet:

Verwaltungsratsmitglied:

Stadträtin Loos

3. Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 wieder **ein Stadtratsmitglied** abzuordnen.

Beilage _____

Verein „Der Goldene Ring e.V., Sitz Nürnberg

1. Die Stadt Nürnberg ist Mitglied dieses Vereins.
2. Gesetzlicher Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung ist der Oberbürgermeister.
3. Als nicht stimmberechtigte Teilnehmer in der Mitgliederversammlung waren in der Stadtratsperiode 2014/2020 zuletzt bestellt:

Mitglieder:

1. Stadtrat Nasser Ahmet
 2. Stadtrat Kilian Sendner
 3. Stadtrat Achim Mletzko
 4. Stadtrat Jan Gehrke
 5. 3. BM Dr. Klemens Gsell
 6. SpS/L
4. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in die Mitgliederversammlung des Vereins als nicht stimmberechtigte Teilnehmer wieder **sechs weitere Mitglieder** zu bestellen.

Zu besetzen sind:

1. Fraktionen
2. Fraktionen
3. Fraktionen
4. Fraktionen
5. Bürgermeister/Sportreferent
6. SpS/L

Bündnis für Familie Nürnberg

- Lenkungskreis -

1. Der einmal jährlich tagende Lenkungskreis umfasst die Spitzenvertreter von Ev.-Luth. Dekanat, Katholischer Stadtkirche, Agentur für Arbeit, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, DGB, KJR Nürnberg-Stadt, Stadtseniorenrat, Nürnberger Elternverband, Kreis-AG der öffentlichen und freien Wohlfahrtsverbände, BLSV Sportkreis Nürnberg, Integrationsrat, Polizeipräsidium, Abteilung Schulen der Regierung von Mittelfranken sowie der Stadtratsfraktionen und mehrerer Geschäftsbereiche der Stadt Nürnberg (Ref. IV, Ref. V, Ref. VI, Ref. VII), sowie des Jugendhilfeausschusses und des Frauenbüros. Der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Lenkungskreis an:
 - Oberbürgermeister Dr. Maly (Vorsitzender)
 - StRin Arabackyj , Vorsitzende des JHA
 - StRin Dr. Prölß-Kammerer, SPD (kein Stellvertreter benannt)
 - StR König, CSU (Stellvertreter: StR Prof. Dr. Scheurlen)
 - StR Mletzko, Bündnis 90/Die Grünen (Stellvertreterin: StRin Bielmeier)
 - StR Gehrke, ÖDP/Ausschussgemeinschaft (Stellvertreter: StR Schrollinger)

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026, neben dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, **pro Fraktion ein Mitglied im Lenkungskreis Bündnis für Familie sowie jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin** zu benennen.

Beilage_____

Dr.-Fritz-Erler-Stiftung

1. Im Stiftungsrat, der aus neun Mitgliedern besteht, ist laut Satzung auch ein Beauftragter der Stadt Nürnberg Mitglied.

Mit Beschluss vom 23.09.1987 hat der Stadtrat festgelegt, dass diese Funktion vom jeweiligen Referenten für das Gesundheitswesen wahrgenommen wird.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 war zuletzt

Berufsm. Stadtrat Dr. Peter Pluschke

in den Stiftungsrat abgeordnet.

3. Für die Stadtratsperiode 2020/2026 ist wiederum als Beauftragter der für das Gesundheitswesen zuständige Referent/-in zu benennen.

Berufsm. Stadträtin Britta Walthelm

Beilage_____

Dr. Hans und Dr. Elisabeth Birkner Stiftung

1. **Dem Kuratorium der Dr. Hans und Dr. Elisabeth Birkner Stiftung gehört nach § 6 der Stiftungssatzung vom 19.2.1999 u.a. an:**

Der Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzender.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörte dem Kuratorium an:**

Stadtkämmerer Harald Riedel als Vorsitzender

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 für dieses Kuratorium wieder der Stadtkämmerer zu benennen.**

Festausschuss Nürnberger Fastnacht e.V.

1. Gemäß Satzung des Festausschusses ist die Stadt Nürnberg (neben den Mitgliedsgesellschaften des FAN) ordentliches Mitglied. Jedes ordentliche Mitglied entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung. Somit stehen der Stadt Nürnberg 2 Sitze zu.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Festausschuss an:
 1. Stadtrat Gradl
 2. Stadträtin Arabackyj
 3. Stadtrat Schuh

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in den Festausschuss **zwei Mitglieder** des Stadtrats bzw. der Stadtverwaltung abzuordnen.

Fluglärmmmission

1. In § 32 b des Luftverkehrsgesetzes ist festgelegt, dass zur Beratung der Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet wird.

Der Kommission sollen u.a. angehören Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, d.h. nicht etwa Vertreter der Bürgerschaft, sondern Vertreter der Gemeinden. Die Vertretung richtet sich daher nach der Bayer. Gemeindeordnung, wobei das Vertretungsrecht des OBM zu beachten ist. Die Kommissionsmitglieder werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Genehmigungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Der Stadt Nürnberg stehen 2 Sitze zu.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten der Fluglärmmmission zuletzt an:

Mitglieder:

Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke
Stadtrat Werner Henning

Stellvertreter:

Herr Dr. Köppel (UwA/L)
Stadträtin Kerstin Böhm

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in dieses Gremium wiederum **2 Mitglieder und 2 Stellvertreter** abzuordnen.

Beilage_____

Frieda und Helmut Schweimer Stiftung

1. **Das Kuratorium der Frieda und Helmut Schweimer Stiftung setzt sich nach § 6 der Stiftungssatzung vom 13.12.2006 zusammen aus**
 1. dem Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzenden,
 2. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadträte, die vom Stadtrat Nürnberg ernannt werden und zwar je ein Mitglied aus der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**
 1. Stadtkämmerer Riedel als Vorsitzender
 2. Stadträtin Bär
 3. Stadträtin Liberova

3. **Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Stadtkämmerer wieder 2 Mitglieder und zwar je ein Mitglied aus der CSU- und der SPD-Fraktion in dieses Kuratorium abzuordnen.**

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung sollen sich diese Kuratoriumsmitglieder der Stadt Nürnberg besonders verbunden fühlen.

Beilage_____

Friedrich Freiherr von Haller'sche Forschungsstiftung

1. **Dem Beirat der Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung gehören nach § 6 der Stiftungssatzung vom 17.04.2003 u.a. an:**
 1. Die Kulturreferentin der Stadt Nürnberg als Vorsitzende
 2. Ein Vertreter der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg
 3. weitere vom Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg berufene Mitglieder, die mit Zustimmung des Beirats berufen werden (und gleichzeitig Mitglied im Stiftungsrat der Hedwig Linnhuber – Dr. Hans Saar-Stiftung sind).

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Beirat an:**
 1. Kulturreferentin Prof. Dr. Lehner als Vorsitzende
 2. Stadtkämmerer Riedel als Vertreter der Stiftungsverwaltung
 3. Stadträtin Böhm
 4. Stadträtin Dr. Prölß-Kammerer

3. **Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben der Kulturreferentin**
der Stadtkämmerer als Vertreter der Stiftungsverwaltung

sowie zwei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Oberbürgermeisters berufen werden, abzuordnen (ebenso werden diese vom OBM in den Stiftungsrat Linnhuber berufen).

Die Genehmigung des Beirates dazu ist von der Stiftungsverwaltung einzuholen.

Beilage _____

Fritz-Hintermayr-Stiftung in Nürnberg

1. Das Kuratorium setzt sich nach § 6 Absatz 2 der Satzung zusammen aus:

Dem jeweiligen Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzenden,
zwei vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Wahlzeit, zu bestimmenden Mitgliedern

3. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:

1. Stadtkämmerer Riedel als Vorsitzender
2. Stadträtin Heinemann
3. Berufsmäßiger Stadtrat Prölß

4. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Stadtkämmerer wieder 2 Mitglieder in dieses Kuratorium abzuordnen.

Beilage_____

Hedwig Linnhuber – Dr. Hans Saar-Stiftung

Für die Stiftung existieren ein Stiftungsrat und ein Kuratorium.

a) Der Stiftungsrat ist identisch mit dem Beirat der Haller'schen Forschungsstiftung

1. **Der Stiftungsrat der Hedwig Linnhuber – Dr. Hans Saar-Stiftung setzt sich nach § 6 und § 8 der Stiftungssatzung vom 11.10.2004 u.a. zusammen aus**
 1. der Kulturreferentin der Stadt Nürnberg als Vorsitzende,
 2. einem Vertreter der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg (wird vom Stadtkämmerer wahrgenommen)
 3. weitere vom Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg zu berufende Mitglieder , soweit diese auch Mitglied im Beirat der Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung sind.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Stiftungsrat u.a. an:**
 1. Kulturreferentin Prof. Dr. Lehner als Vorsitzende
 2. Stadtkämmerer Riedel als Vertreter der Stiftungsverwaltung
 3. Stadträtin Böhm
 4. Stadträtin Dr. Prölß-Kammerer

3. **Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in den Stiftungsrat abzuordnen (gleich wie in den Beirat der Haller'schen Forschungsstiftung):**
 1. Die Kulturreferentin
 2. Ein Vertreter der Stiftungsverwaltung (Stadtkämmerer)
 3. Zwei Mitglieder, die vom Oberbürgermeister zu berufen sind, soweit diese auch Mitglied im Beirat der Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung sind.

b) Das Kuratorium

1. **Das Kuratorium setzt sich nach § 6 und § 7 der Stiftungssatzung zusammen aus**
 1. dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Vorsitzenden,
 2. zwei weiteren vom Stadtrat Nürnberg aus dem Kreis der ehrenamtlichen bzw. berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zu ernennenden Mitgliedern.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**
 1. Oberbürgermeister Dr. Maly
 2. Stadträtin Bär
 3. Stadträtin Regitz, zuletzt Stadtrat Prof. Dr. Scheurlen

3. **Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Oberbürgermeister wieder 2 Mitglieder in dieses Kuratorium abzuordnen.**

Beilage_____

Hehl Stiftung

1. **Dem Kuratorium der Stiftung gehören nach § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung vom 25.09.2019 u.a. an:**

Das für den Bereich Kultur zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg als Vorsitzender,

ein ehrenamtliches Mitglied des Nürnberger Stadtrates, das von diesem berufen wird

2. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben der Kulturreferentin/dem Kulturreferenten ein ehrenamtliches Mitglied in dieses neu zu gründende Kuratorium abzuordnen.**

Beilage_____

Heinz und Inge Tschech Stiftung

1. **Das Kuratorium der Heinz und Inge Tschech Stiftung setzt sich nach § 7 der Stiftungssatzung vom 17.06.2001 u.a. zusammen aus**
 1. dem Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzenden,
 2. dem Sozialreferenten der Stadt Nürnberg.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**
 1. Stadtkämmerer Riedel als Vorsitzender
 2. Berufsmäßiger Stadtrat und Sozialreferent Prölß

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 der Stadtkämmerer und der Sozialreferent/die Sozialreferentin abzuordnen.**

Justizvollzugsanstalt Nürnberg; **Benennung von Beiratsmitgliedern**

1. Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Nürnberg ist auf die Dauer der jeweiligen Landtagsperiode berufen. Seitens der Stadt Nürnberg sind als Mitglieder zwei Personen vorzuschlagen.

2. Für die Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt in den Beirat abgeordnet:

Frau Stadträtin Claudia Arabackyj
Herr Stadtrat Max Höffkes

3. Für die Stadtratsperiode 2020/2026 sind wiederum **zwei Mitglieder** zu benennen.

Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ)

1. Der Verwaltungsrat des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums der Museen in Nürnberg (KPZ) besteht gemäß § 6 des überarbeiteten Vertrages zwischen der Stadt Nürnberg und dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg aus:

- einem Mitglied des Stadtrates der Stadt Nürnberg
- dem Kulturreferenten bzw. der Kulturreferentin der Stadt Nürnberg

sowie aus:

- einem Mitglied des Verwaltungsrates des GNM
- dem Generaldirektor des GNM

Entsprechend der vertraglichen Regelung wird der Vertreter des Stadtrates, befristet für jeweils sechs Jahre, vom Stadtrat delegiert.

2. Für die Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt abgeordnet:

Frau Prof. Dr. Julia Lehner (Kulturreferentin)

Frau Stadträtin Zadek

3. Für die Stadtratsperiode 2020/2026 ist neben der Kulturreferentin wieder **ein Mitglied des Stadtrates** in den Verwaltungsrat des Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrums der Museen in Nürnberg (KPZ) abzuordnen.

Beilage_____

Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten

- 1. Dem Kuratorium der Stiftung gehören nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung u.a. an:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Vorsitzender,
zwei Mitglieder des Nürnberger Stadtrates, die von diesem berufen werden

- 2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**

1. Stadträtin Böhm
2. Stadträtin Zadek

- 3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Oberbürgermeister wieder 2 Mitglieder in dieses Kuratorium abzuordnen, die vom Oberbürgermeister berufen werden.**

Kuratorium für Integration und Menschenrechte

1. Das Kuratorium für Integration und Menschenrechte ist ein beratendes Gremium, mit dem die wichtigsten gesellschaftlichen Kräfte der Stadt aktiv in die kommunale Integrations- und Menschenrechtspolitik einbezogen werden sollen, um einen möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen. Das Kuratorium soll die Erarbeitung und Umsetzung des neuen Integrationsprogramms und der Menschenrechtsarbeit mit seinen Stellungnahmen und Vorschlägen kritisch begleiten. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister. Neben vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen gehören dem Kuratorium für Integration und Menschenrechte folgende Vertreter des Nürnberger Stadtrates an:
 1. Je ein/e Vertreter/in der SPD-Stadtratsfraktion
 2. Je ein/e Vertreter/in der CSU-Stadtratsfraktion
 3. Je ein/e Vertreter/in der Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt dem Kuratorium für Integration und Menschenrechte an:
 1. Dr. Anja Prölß-Kammerer
 2. Max Höffke
 3. Elke Leo

3. Für die Wahlperiode 2020/2026 sollen in dieses Gremium, neben dem Oberbürgermeister, **je ein/e Vertreter/in der genannten Fraktionen** abgeordnet werden.

Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V. (LPV)

1. Der LPV ist für die Stadt Nürnberg im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Wahrnehmung von Aufgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes tätig. Städtische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden (im Sinne einer Organleihe) für den LPV eingesetzt.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand; aus dem Kreis der 9 Vorstandsmitglieder wird zudem ein dreiköpfiger engerer Vorstand gewählt.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 war zum Vorsitzenden gewählt

Dr. Peter Pluschke

Dieses Mandat endet am 30.04.2020.

3. Die drei Vorstandssitze der politischen Mandatsträger waren an die im Umweltausschuss vertretenen Fraktionen vergeben:

1. Stadträtin Kayser
2. Stadtrat Dr. Heimbucher
3. Stadtrat Dr. Pluschke

4. Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Umweltreferenten **je ein/e Vertreter/in der im Umweltausschuss vertretenen Fraktionen** abzuordnen.

Beilage_____

Max und Rosemarie Hübschmann Stiftung

1. **Dem Kuratorium der Max und Rosemarie Hübschmann Stiftung gehört nach § 6 der Stiftungssatzung vom 31.07.2006 u.a. an:**

Der Sozialreferent der Stadt Nürnberg als Vorsitzender.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörte dem Kuratorium an:**

Sozialreferent Prölß als Vorsitzender.

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 wieder der Sozialreferent/die Sozialreferentin zu benennen.**

Beilage_____

Rudolf Volland Stiftung

1. **Dem Kuratorium der Rudolf Volland Stiftung gehört nach § 6 der Stiftungssatzung vom 21.02.2018 u.a. an:**

Die Kulturreferentin der Stadt Nürnberg als Vorsitzende.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörte dem Kuratorium an:**

Kulturreferentin Prof. Dr. Lehner als Vorsitzende.

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 in dieses Kuratorium wiederum die Kulturreferentin/der Kulturreferent zu berufen.**

Beilage_____

Sigmund-Schuckert-Stiftung

1. **Das Kuratorium der Sigmund-Schuckert-Stiftung setzt sich nach § 6 der Stiftungssatzung vom 21.02.2018 zusammen aus**
 1. dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg als Vorsitzenden,
 2. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadträte.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**
 1. Der Oberbürgermeister als Vorsitzender
 2. Stadträtin Arabackyi
 3. Stadtrat Höffkes

3. **Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 neben dem Oberbürgermeister wieder 2 Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadträte in dieses Kuratorium abzuordnen.**

Beilage_____

Spaeth-Falk-Hammerbacher-Stiftung Nürnberg

1. **Dem Kuratorium der Spaeth-Falk-Hammerbacher-Stiftung gehört gem. § 6 der Stiftungssatzung vom 11.06.2002 u.a. an:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg (oder ein von ihm benanntes berufsmäßiges Stadtratsmitglied) als Vorsitzender

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**

Der Stadtkämmerer als Vorsitzender

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 der Oberbürgermeister (oder ein von ihm benanntes berufsmäßiges Stadtratsmitglied) zu berufen.**

Stadion-Nürnberg-Betriebs-GmbH

(100% Beteiligung der Stadt Nürnberg)

1. Gemäß § 9 Absatz 1 des Gesellschaftervertrags der Stadion-Nürnberg-Betriebs-GmbH in seiner **neuen Fassung** (seit 01.07.2015) besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus **fünf** stimmberechtigten natürlichen Personen aus dem Bereich des Stadtrats.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 waren zuletzt abgeordnet:

Aufsichtsratsmitglieder:

Bürgermeister Christian Vogel (1. WL/FSN, gem. § 9 Abs. 1 Gesellschaftervertrag)
 Bürgermeister Dr. Klemens Gsell
 Herr Stadtrat Nasser Ahmed
 Herr Stadtrat Kilian Sendner
 Herr Stadtrat Achim Mletzko

3. Für die Stadtratsperiode 2020/2026 sind abzuordnen:

Neben dem/der Ersten Werkleiter/in des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg,
 sind **weitere vier Mitglieder** aus dem Bereich des Stadtrats abzuordnen.

Beilage_____

Stiftung Klinikum Nürnberg

1. **Dem Kuratorium der Stiftung Klinikum Nürnberg gehört nach § 7 der Stiftungssatzung vom 19.09.2018 u.a. an:**

Der Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzender.

2. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 für dieses neu zu gründende Kuratorium der Stadtkämmerer zu benennen.**

Stiftung „Nürnberg – Stadt des Friedens und der Menschenrechte“

1. Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet ein Stiftungsrat, in den vom Nürnberger Stadtrat sechs seiner Mitglieder entsandt werden.

Vorsitzender des Stiftungsrates ist gemäß Satzung der Oberbürgermeister.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten zuletzt seitens der Stadt dem Stiftungsrat an:

OBM Dr. Maly (Vorsitzender gemäß Satzung)

Mitglieder:

StR Nasser Ahmed
StRin Diana Liberova
StRin Dr. Anja Pröhl-Kammerer
StRin Aynur Kir
StRin Kerstin Böhm
StR Max Höffkes

1. Vertreter:

StRin Gabriele Penzkofer-Röhl
StRin Ruth Zadek
StRin Martina Kontsek
StRin Eva Bär
StR Prof. Dr. Wolfram Scheurlen
StR Marcus König

2. Vertreter:

StR Antonio Fernandez Rivera
StR Gerhard Groh
StRin Claudia Karambatsos
StR Dr. Ulrich Blaschke
StR Thomas Pirner
StRin Alik Alesik

ohne Stimmrecht: Stadtkämmerer Harald Riedel
Martina Mittenhuber (als Stiftungsleiterin)

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in diesen Stiftungsrat neben dem OBM als Vorsitzenden wieder sechs Mitglieder sowie je zwei Stellvertreter abzuordnen.

Gemäß Satzung werden daneben als Mitglieder ohne Stimmrecht der Stadtkämmerer und der Stiftungsleiter entsandt.

Beilage_____

Stiftung Stadtökologie

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stadtökologie, im umfassenden Sinne verstanden als ökologisch orientiertes Wohnen, Bauen und Wirtschaften in der Stadt.

In das Kuratorium sind zu entsenden je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie 2 Vertreter der Verwaltung der Stadt Nürnberg (Referat III und VII).

2. Zuletzt gehörten dem Kuratorium an:

Mitglied:

Stadtrat Gerhard Groh
Stadtrat Dr. Otto Heimbucher
Stadträtin Monika Krannich-Pöhler

Vertreter:

Stadträtin Christine Kayser
Stadträtin Helmine Buchsbaum
Stadträtin Britta Walthelm

sowie

berufsm. Stadtrat Dr. Pluschke
berufsm. Stadtrat Dr. Fraas

Herr Dr. Köppel (UwA/L)
Frau Walther (Ref. VII)

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in das Kuratorium wiederum **5 Mitglieder mit je einem Stellvertreter** abzuordnen.

Umlegungsausschuss

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (GVBL. 1961 Nr. 3 S. 27), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 21.03.2012 (GVBL. 2012 Nr. 5 S. 84), besteht bei der Stadt Nürnberg ein Umlegungsausschuss mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung von Umlegungen. Es handelt sich hier nicht um einen Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

1. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung führt der Oberbürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter den Vorsitz.
2. Mit Einverständnis des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrats auch ein weiterer Bürgermeister oder ein anderes Stadratsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt werden. In diesem Fall hat der Stadtrat aus seiner Mitte auch einen oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.
3. Die weiteren Mitglieder bestimmt der Stadtrat durch Beschluss. Er hat für jedes Mitglied einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen.

3.1 Von den weiteren Mitgliedern müssen zwei dem Stadtrat angehören.

3.2 Von den anderen weiteren Mitglieder muss

- eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,
- eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,

- eines ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein,
- eines ein Bausachverständiger sein, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

Die vier Mitglieder und Stellvertreter, die nicht dem Stadtrat angehören, werden unabhängig von der Amtsperiode des Stadtrates für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Die Konstituierung des Stadtrates hat auf deren Mitgliedschaft im Umlegungsausschuss keine Auswirkung.

4. Als Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Nürnberg sind in der Stadtratsperiode 2014/2020 aus dem Stadtrat zuletzt tätig:

Vorsitzender: BM Christian Vogel
 Stellv. Vorsitzender: BM Dr. Klemens Gsell

Mitglieder:	Stellvertreter:
Stadtrat Gerald Raschke (weiterer stv. Vors.)	Stadträtin Dr. Anja Pröbß-Kammerer
Stadtrat Max Höffkes	Stadtrat Michael Bengl

5. **Somit sind für die Stadtratsperiode 2020/26 aus der Mitte des Stadtrats abzuordnen:**

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

c) zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem ehrenamtlichen Stadtrat. Von den Mitgliedern wird für den Bedarfsfall ein weiterer stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

Umweltpreis-Jury

1. Die Stadt Nürnberg stiftet einen Umweltpreis, mit dem herausragende Leistungen zum Schutz der natürlichen Umwelt sowie zum nachhaltigen Wirtschaften ausgezeichnet werden sollen, die im Stadtgebiet wirksam werden oder Bezug zu Nürnberg haben.

Dem Preisgericht gehören an:

- der Oberbürgermeister oder sein Vertreter als Vorsitzender;
- der für den Bereich Umwelt zuständige kommunale Wahlbeamte;
- je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen und der in Ausschüssen vertretenen Stadtratsgruppen

2. Zuletzt gehörten der Umweltpreis-Jury an:

Mitglied:

Stadträtin Kayser

Stadtrat Dr. Heimbucher

Stadträtin Walthelm

Stadtrat Schrollinger

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 **je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen** und **ein Vertreter einer Ausschussgemeinschaft** sowie **deren Stellvertretungen** abzuordnen.

Beilage_____

Ursula-Fischer-Schwanhäußer-und-Gebhard-Schönfelder-Stiftung

1. **Das Kuratorium der Ursula-Fischer-Schwanhäußer-und-Gebhard-Schönfelder-Stiftung setzt sich nach § 7 der Stiftungssatzung vom 23.11.2016 u.a. zusammen aus**
 1. dem Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg als Vorsitzenden,
 2. einem Vertreter der Stadt Nürnberg für den Bereich des Referats für Jugend, Familie und Soziales.

2. **In der Stadtratsperiode 2014/2020 gehörten dem Kuratorium an:**
 1. Stadtkämmerer Riedel als Vorsitzender
 2. Berufsmäßiger Stadtrat und Sozialreferent Prölß

3. **Es ist für die Stadtratsperiode 2020/2026 der Stadtkämmerer und die Sozialreferentin abzuordnen.**

Beilage _____

**Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald
und Umgebung e. V., Sitz Nürnberg**
(NEVL)

1. Die Stadt Nürnberg ist Mitglied dieses Vereins.
2. Gesetzlicher Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung ist der Oberbürgermeister.
3. Als nicht stimmberechtigte Teilnehmer in der Mitgliederversammlung waren in der Stadtratsperiode 2014/2020 zuletzt bestellt:

Weitere Vertreter:

Stellvertreter:

1. StRin Kontsek
2. StR Dr. Heimbucher

- StRin Kayser
- StRin Buchsbaum

4. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in die Mitgliederversammlung des Vereins als nicht stimmberechtigte Teilnehmer wieder **zwei weitere Vertreter und deren Stellvertreter** zu bestellen.

Beilage _____

Verein „Wohnheim für berufstätige Frauen“

Sitz Nürnberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist satzungsgemäß der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg bzw. der von ihm bestellte Vertreter.

Als solcher war Herr Dieter Maly (SHA/D) bestellt.

Über die Bestellung ist erneut zu entscheiden.

Es wird vorgeschlagen, auch künftig den Leiter des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt - in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Beilage _____

wbg2000 Stiftung

1. Die Stadt Nürnberg hat das Vorschlagsrecht für die Entsendung von fünf Mitgliedern in den Stiftungsbeirat.

Zwei weitere Mitglieder werden vom Stifter wbg berufen.

2. In der Stadtratsperiode 2014/2020 wurden seitens der Stadt folgende Personen benannt:

Stadträtin Ilka Soldner

Stadträtin Anita Wojciechowski

berufsm. Stadtrat Reiner Prölß (Sozialreferent)

Stadtrat Andreas Krieglstein

Karl-Heinz Pöverlein (Geschäftsführer und Arbeitsdirektor der StWN GmbH)

3. Es sind für die Stadtratsperiode 2020/2026 in den Stiftungsbeirat wieder **fünf Mitglieder** zu berufen.